

Steirischer
Umweltlandes-
fonds

Hinweis zur Anonymisierung:

Gemäß § 28 Abs.2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes sind jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die dem Grundrecht auf Datenschutz unterliegen.

Im Sinne dieser rechtlichen Verpflichtung mussten die entsprechenden personenbezogenen Daten sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Text gelöscht werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

GZ: LRH 10 U 1/2007 – 30

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES	3
1.1 PRÜFUNGSGEGENSTAND	3
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
1.3 GELTENDES RECHT	6
2. AUFGABEN UND ZWECK DES FONDS	9
2.2 FÖRDERUNGSABWICKLUNG	14
3. FONDSFINANZIERUNG	17
3.1 FONDSMITTEL	17
3.2 FÖRDERRSCHIENEN	19
4. PERSONAL-, SACHAUFWAND UND ANLAGEN	21
4.1 PERSONALKOSTEN DER LANDESBEDIENSTETEN	21
4.2 SACHAUFWAND	21
5. ORGANISATION	27
5.1 ORGANISATIONSUNTERSUCHUNG	30
5.2 EDV	39
5.3 AUFARBEITUNG DER AKTENRÜCKSTÄNDE	41
5.4 PLANUNG UND STEUERUNG	42
5.5 EMISSIONSEINSPARUNGEN	50
5.6 ÜBERWACHUNG UND KONTROLLE	51
6. GEWÄHRUNG VON FÖRDERUNGEN AUS DEM FONDSVERMÖGEN	55
6.1 FÖRDERKONZEPT	55
6.2 FÖRDERUNGSRICHTLINIEN	60
6.3 FÖRDERUNGEN AUßERHALB DER RICHTLINIEN	70
7. SCHNITTSTELLEN	76
7.1 INVESTITIONSZUSCHÜSSE	76
7.2 WEITERE SCHNITTSTELLEN	78
8. BUNDESLÄNDERVERGLEICH	82
9. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	89

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Art.	Artikel
BGBL.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
CO ₂	Kohlendioxid
FA	Fachabteilung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
kWp	Kilowatt-peak
LGBl.	Landesgesetzblatt
LRH	Landesrechnungshof
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz
LV	Landesvoranschlag
L-VG	Landesverfassungsgesetz
RA	Rechtsabteilung
RL	Richtlinie/n
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
SAP	Systeme, Anwendungen, Produkte in der Datenverarbeitung
ULF	Steirischer Umweltlandesfonds
VSt	Voranschlagstelle

Formulierungen im Prüfbericht betreffend eine geschlechterneutrale Sprache wurden anhand des Leitfadens „Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern“, herausgegeben von der FA6A, Referat Frau-Familie-Gesellschaft, getroffen.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben ua durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

1. ALLGEMEINES

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung des **Steirischen Umweltlandesfonds**.

Prüfzeitraum waren die Jahre 2002 bis zum ersten Halbjahr 2007.

Zuständige politische Referenten im Berichtszeitraum waren laut Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung für den Bereich Umweltrecht bis 03. Oktober 2003 Herr Landesrat Erich Pörtl und vom 04. Oktober 2003 bis 29. Februar 2004 Herr Landesrat Johann Seitinger.

Für den Bereich Energiewesen war Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggel bis 29. Februar 2004 zuständig.

Vom 01. März 2004 bis 02. November 2005 lag die Gesamtzuständigkeit für den Steirischen Umweltlandesfonds bei Herrn Landesrat Johann Seitinger. Seit 03. November 2005 ist Herr Landesrat Ing. Manfred Wegscheider zuständiger politischer Referent.

Laut der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung lag die Zuständigkeit für die Angelegenheiten des Umweltlandesfonds bis zum 30. März 2007 bei der FA13A – Umwelt- und Anlagenrecht. Seit 31. März 2007 liegt die Zuständigkeit bei der FA17A – Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes obliegt dem Landesrechnungshof, im Folgenden LRH, die Kontrolle der Gebarung des Landes, der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind.

Der Steirische Umweltlandesfonds, im Folgenden ULF, wurde aufgrund des Gesetzes vom 21. Juni 1988 über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt (LGBl. Nr. 78/1988 i.d.g.F.) als Fonds, dem keine rechtliche Selbständigkeit zukommt, eingerichtet und wird von der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zuständigen Organisationseinheit verwaltet.

Der LRH ist daher zuständig, die Gebarung des ULF zu prüfen.

Die Überprüfung des LRH hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken. Dem LRH obliegt es auch, aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für die Beseitigung von Mängeln zu erstatten und Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben zu geben.

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Fachabteilung 17A – Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten, der Energieberatungsstelle des Landes Steiermark, der Fachabteilung 13A – Umwelt- und Anlagenrecht, der Fachabteilung 4B – Landesbuchhaltung, der Abteilung 15 – Wohnbauförderung sowie eigene Recherchen des LRH.

Zum gegenständlichen Prüfbericht haben Herr Landesfinanzreferent Landesrat Dr. Christian Buchmann und Herr Landesrat Ing. Manfred Wegscheider Stellungnahmen abgegeben.

Von Herrn **Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann** wurde der gegenständliche Prüfbericht zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider:**Allgemeines:**

In der gegenständlichen Angelegenheit kann grundsätzlich festgestellt werden, dass die Ergebnisse der Prüfung des Landesrechnungshofes in einer sehr konstruktiven Atmosphäre und in einem ständigen Dialog mit den MitarbeiterInnen der FA17A erarbeitet wurden und die dabei erkannten Mängel in den meisten Fällen auf die über viele Jahre unzureichende Ausstattung des Umweltlandesfonds mit Personal zurückzuführen waren. Diese Situation konnte mit dem Übergang der Agenden des ULF in die FA17A – wie auch im Folgenden im Detail angeführt – behoben werden. Weitere angeführte Mängel, die nicht auf die mangelnde Personalausstattung alleine zurückzuführen sind, betreffen vor allem die Überprüfungsmöglichkeiten der widmungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln und die Ausgestaltung der Förderrichtlinien und werden, soweit dies nicht bereits der Fall ist, mit der nächsten Änderung der Förderrichtlinien und der Einführung der seit 01. 01. 2008 verpflichtenden Förderverträge entsprechend der seit diesem Zeitpunkt geltenden „Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark“ behoben werden.

Stellungnahmen zu einzelnen Punkten sind vollinhaltlich in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit **Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. November 1985**, wurde der ULF zur Förderung von Maßnahmen, die eine Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen, die Sicherung und Entwicklung der Nutzungs- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Verbesserung der Umweltbedingungen gewährleisten, gegründet.

Diesem Regierungssitzungsbeschluss, im Folgenden RSB, lag eine Parteienvereinbarung vom 04. November 1985 zugrunde, welche die näheren Modalitäten über die Ziele und Grundsätze der Fondstätigkeit, die Mittelaufbringung, die Richtlinien, im Folgenden RL, das Präsidium des Fonds, die Fondsgeschäftsstelle, den Fachbeirat und die Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen beinhaltet.

Am 17. Dezember 1985 fand die konstituierende Sitzung des Fachbeirates des ULF statt. Mit RSB vom 21. April 1986 wurde einstimmig beschlossen, dass die Bearbeitung von Anträgen an den ULF im Sinne der vereinbarten RL aufgenommen werden kann.

1.3 Geltendes Recht

Das Gesetz vom **21. Juni 1988 über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt**, LGBl. Nr. 78/1988, ist mit 01. November 1988 in Kraft getreten. Damit erfolgte die landesgesetzliche Verankerung eines umfassenden Umweltschutzes, ohne neue bedeutende materielle Bestimmungen zu schaffen.

Der ULF hat in § 11 dieses Gesetzes seine landesgesetzliche Grundlage erhalten.

Ziel war es, mit dem ULF eine Hilfe zur Kostentragung zu schaffen, da zum Schutze der Umwelt vielfach Maßnahmen gesetzt werden müssen, die hohe Kosten verursachen. Eigene RL sollen diesbezüglich die Detailfragen klären. Da die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlage und des Lebensraumes für Menschen, Tiere und Pflanzen oftmals die vorhandene

finanzielle Möglichkeit des Einzelnen übersteigt, sollen Maßnahmen, die über den Bereich des Einzelnen hinauswirken, unterstützt werden. Auch Gemeinden sollen die Förderung beanspruchen können.

Mit einem jährlichen Bericht an den Landtag soll die Öffentlichkeit über die Fondsverwaltung informiert werden, ohne dass es zur Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen oder sonstigen wirtschaftlichen Nachteilen für den Förderungsempfänger kommt.

Mit den Bestimmungen in den Abs. 4 bis 7 soll der Landesregierung die Sicherheit gegeben werden, dass die Förderung widmungsgemäß verwendet wird. Dies soll nicht nur über eine Prüfung des Antrages erreicht werden, sondern insbesondere auch durch die nachträgliche Kontrolle. Daher ist in Abs. 4

„die Gewährung von Förderungen an Bedingungen und Auflagen zu knüpfen, die zur Gewährleistung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung notwendig sind und sicherstellen, dass Landesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges notwendigen Umfang eingesetzt werden“.

Gemäß Abs. 5 ist

„der Förderungswerber (Förderungsempfänger) zu verpflichten, Organen des Landes die Überprüfung der Notwendigkeit und Verwendung der Förderungen durch Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und über die Durchführung der Maßnahmen innerhalb einer festzusetzenden Frist zu berichten. Der Förderungswerber ist überdies zu verpflichten, alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern, unverzüglich der Landesregierung anzuzeigen“.

Der gewährte Förderungsbetrag ist gem. Abs. 6 rückzuerstatten, wenn

- a) die Landesregierung über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist,
- b) die geförderte Maßnahme durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- c) der Förderungsempfänger die unverzügliche Anzeige von Ereignissen, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern, unterlassen hat,
- d) die Förderung widmungswidrig verwendet wurde oder
- e) die an die Gewährung der Förderung geknüpften Bedingungen und Auflagen (Abs. 4) nicht eingehalten worden sind“.

Die Auferlegung der Verpflichtung nach Abs. 5 sowie der Vorbehalt nach Abs. 6 ist verbindlich und soll eine Förderung nur mit diesen Auflagen gewährt werden. In den RL im Sinne des Abs. 7 sollen detailliert die Bedingungen und Auflagen festgelegt werden.

Im Gesetz über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt ist die Einrichtung eines Fonds-Präsidiums und eines Fachbeirates nicht vorgesehen. Die Förderung von Maßnahmen zum Schutze der Umwelt erfolgte fortan aufgrund von erlassenen RL und RSB zu einzelnen Projekten.

Die Förderung von Solaranlagen und modernen Holzheizungen in Form von **Direktzuschüssen** nimmt heute einen wesentlichen Teil des Fördervolumens in Anspruch. Damit wird nicht nur dem Umweltschutz, sondern auch den Zielen der Wohnbauförderung Rechnung getragen.

2. AUFGABEN UND ZWECK DES FONDS

Der ULF wurde als Instrument des Umweltrechtes zur Verhaltenssteuerung durch Vergabe von Subventionen im Jahre 1985 mittels RSB gegründet.

Mit RSB vom 17. April 1989 wurde die „Regionalaktion Graz und Umland“ gestartet, die **Fernwärmeanschlüsse** von Industrie- und Gewerbebetrieben bis Ende 1991 förderte. Insgesamt wurden dafür Mittel in Höhe von ATS 17.108.911,00 (~ € 1.243.353,05) genehmigt.

Von 1988 bis Ende 1989 lief die Landesförderung für die Aktion „**Nachrüstkatalysator** aus Mitteln des ULF“. Im Zuge dieser Aktion wurde die Nachrüstung von 12.240 Katalysatoren bewilligt und dafür ATS 28.340.000,00 (~ € 2.059.548,12) ausgegeben. Zu diesen beiden befristeten Förderaktionen wurden Sonder-RL erlassen.

RL für die Förderung von **Sonnenkollektoren** wurden bereits mit Ferialverfügung vom 22. Juli 1992 seitens der Steiermärkischen Landesregierung unbefristet beschlossen.

Die RL für die Förderungen von **modernen Holzheizungen** sind mit 01. Juli 1998, ebenfalls unbefristet, in Kraft getreten.

In den Jahren 1993 bis 1999 hat man folgende Förderungen durchgeführt:

1993:

- Beitrag zum Studienversuch „Industrieller Umweltschutz, Entsorgung und Recycling“
- Einmaliger Zinsenzuschuss an den Magistrat der Stadt Graz für die Umstellung von 35 Objekten des Magistrates auf Fernwärme bzw. Erdgas
- Beiträge an fünf Firmen für einen Fernwärmeanschluss im Rahmen der „Regionalaktion Graz und Umland“
- Förderung von 1.877 Solaranlagen

1994:

- Beitrag an die Technische Universität Graz für Untersuchungen im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Betreuung des Pilotprojektes „Pflanzenkläranlage Hatzendorf-Mühlen“
- Förderung von 1.501 Solaranlagen

1995:

- Beitrag zur Durchführung des Studienversuches „Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling“
- Förderung von 1896 Solaranlagen
- Beitrag an die Arbeitsgemeinschaft „Erneuerbare Energie“

1996:

- Förderung von 1395 Solaranlagen
- Beitrag an die Arbeitsgemeinschaft „Erneuerbare Energie“

1997:

- Beitrag an den Waldverband Steiermark für das Projekt „Biomasse Kleinanlagen Steiermark“
- Förderung von 1.527 Solaranlagen
- Beitrag an die Arbeitsgemeinschaft „Erneuerbare Energie“

1998:

- Beitrag an den Waldverband Steiermark für das Projekt „Biomasse Kleinanlagen Steiermark“
- Förderung von 1.273 Solaranlagen
- Beitrag an die Arbeitsgemeinschaft „Erneuerbare Energie“

1999:

- Förderung von 597 Biomasse-Kleinfeuerungsanlagen
- Beitrag an den Waldverband Steiermark für das Projekt „Biomasse Kleinanlagen Steiermark“

- Beitrag an den Landesenergieverein für Marketingaktivitäten im Bereich „Energie aus Biomasse“
- Förderung von 1.162 Solaranlagen
- Beitrag an die Arbeitsgemeinschaft „Erneuerbare Energie“
- Beitrag an die Stadtwerke Hartberg für „Fotovoltaik – 200 Dächerprogramm Hartberg“
- Beitrag an die Almwind KEG für das Projekt Windkraftanlage am Plankogel

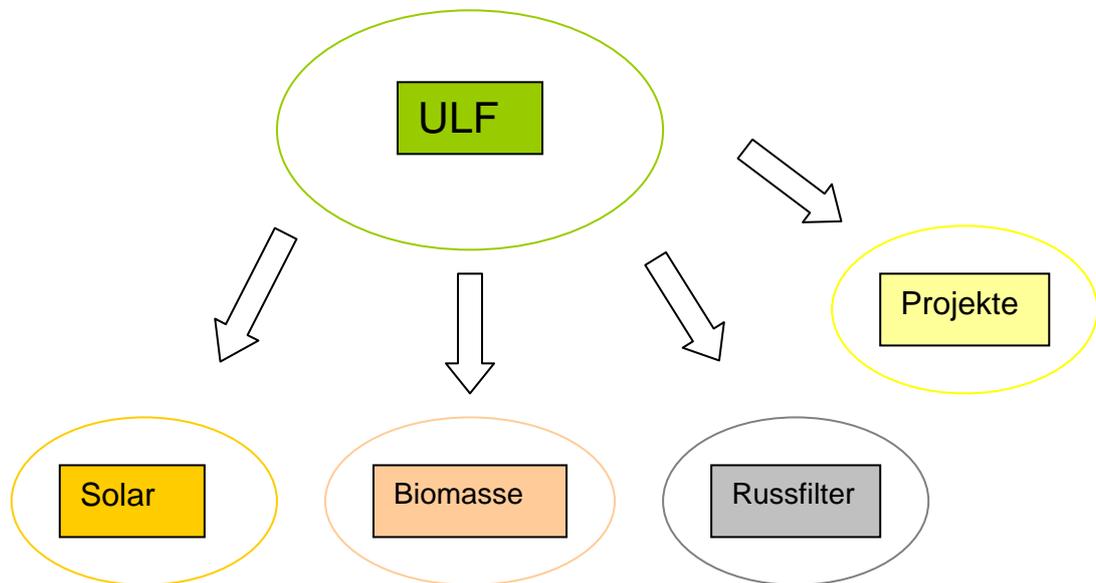
In den Richtlinien für die Förderung von Solaranlagen und modernen Holzheizungen ab dem Jahr **2001** ist das Ziel des ULF die Förderung erneuerbarer Energieträger, die Ressourcenschonung und die Verringerung von Emissionen aus Einzelfeuerungsanlagen.

Damit soll den im **Landesumweltschutzprogramm (LUST)** – als integrierter Bestandteil des steirischen Regierungsprogrammes vom 15. Mai 2000 – vorgegebenen Maßnahmen entsprochen werden. Es soll vor allem auch ein Beitrag zum Klimaschutz im Sinne der im Kyoto-Protokoll und innerhalb der Europäischen Union getroffenen Vereinbarungen zur Reduktion von CO₂-Emissionen und des Klimabündnisses geleistet werden.

Darüber hinaus soll dadurch auch die Wertschöpfung in den steirischen Regionen erhöht, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

Einzelne Umweltforschungsprojekte, Contracting-Modelle und die Aus- und Weiterbildung von Projektleitern für den Selbstbau von Sonnenkollektoren etc. werden neben den beiden Haupt-Förderschienen Solar und moderne Holzheizungen bis heute gefördert.

2.1.1 Förderungsschwerpunkte



Ausgehend von den beiden in den Jahren 1992 und 1998 gestarteten Förderaktionen Solaranlagen und moderne Holzheizungen kam im Jahr 2005 noch eine dritte Förderaktion hinzu: die Nachrüstung von dieselbetriebenen Personenkraftwagen mit Partikelfiltern. Daher lagen im Prüfzeitraum 2002 bis zum ersten Halbjahr 2007 folgende Förderschwerpunkte vor:

2.1.1.1 Solaranlagen

Die Förderung von Solaranlagen entfaltete ihre Wirkung in den vergangenen Jahren in erster Linie im Bereich der Einfamilienhäuser, wobei hier zunächst nur Warmwasseraufbereitungsanlagen, in den letzten fünf Jahren auch zunehmend die teilsolare Raumheizung gefördert wurde; die mittlere Größe der Anlagen stieg von etwa 5 m² auf etwa 15 m².

2.1.1.2 Moderne Holzheizungen

Biomassefeuerungen wurden vor dem Jahr 2000 für Hackschnitzelheizungen gewährt. Die zunehmende Bedeutung von Pellets verschob auch hier den

Schwerpunkt. Es wurden und werden während der letzten fünf Jahre überwiegend Pelletsheizungen gefördert. Diese finden sich wiederum überwiegend in Einfamilienhäusern, aber seit einigen Jahren zunehmend auch in Reihenhäusern und im Geschosswohnungsbau.

Obwohl die Förderung von modernen Holzheizungen auch von Betrieben beansprucht werden kann, waren sowohl die Förderung von Sonnenkollektoren als auch die Förderung von modernen Holzheizungen überwiegend für kleinere Anlagen und in erster Linie für den Endverbraucher gedacht. Man spricht daher auch von „Biomasse-Kleinfeuerungsanlagen“.

2.1.1.3 Einbau von Russfilterkatalysatoren

Diese Förderaktion lief vom 01. Jänner 2005 bis 31. März 2007. Gefördert wurde der nachträgliche Einbau von Russfilterkatalysatoren in Dieseldieselfahrzeugen.

2.1.1.4 Projektförderungen

Neben den drei oben aufgezählten Hauptförderschienen, welche ca. 96 % des Fördervolumens beinhalten, fördert der ULF noch einige besonders innovative Projekte zur passiven Nutzung der Sonnenenergie sowie neue Entwicklungen zur Nutzung von Biomasse für Strom-, Wärme- und Kältebereitstellung in Anlagen kleiner Leistung.

2.2 Förderungsabwicklung

Die Förderwerber können ihre Anträge um Gewährung eines Direktzuschusses für die Errichtung einer Solaranlage oder einer modernen Holzheizung entweder bei der Energieberatungsstelle des Landes Steiermark oder beim Landesenergieverein bzw. bei den regionalen Energieagenturen einreichen.

Die Anträge werden seitens der Energieberatungsstelle bzw. seitens der Energieagenturen bearbeitet, die technischen Bescheinigungen werden geprüft, die Förderhöhe wird errechnet und der Antrag wird sodann an den ULF zur abschließenden Bearbeitung, Dateneingabe und Anweisung einer Förderung weitergeleitet.

Bei der Förderaktion für den nachträglichen Einbau von Russfilterkatalysatoren für Dieselmotorkraftfahrzeuge wurde seitens des ULF direkt der jeweilige Förderbetrag mit den KFZ-Betrieben gegen Vorlage der Einbaubescheinigungen abgerechnet. Dies erfolgte überwiegend in Sammelaufträgen.

Die **Energieberatungsstelle** des Landes Steiermark gehört zum Referat Fachstelle Energie der FA17A – Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten. Die Energieberatungsarbeit reicht von der Heizung (Energieträgerwahl, Heizungs- und Regelungstechnik) über das Gebäude (Neubau, Gebäudekonzeption, Bauteilkonstruktion, Niedrigenergiehaus, Sanierung), Alternativenergie, Gesetze und Förderungen sowie auch Fragen zu Biogas oder Kraft-Wärme-Kopplung.

Der Großteil der Finanzierung der Energieberatungsstelle erfolgt über den Landesenergieverein.

Der **Landesenergieverein** wurde 1981 gegründet. Der Schwerpunkt liegt in der Energieberatung und der Unterstützung der Energieberatungsstelle des Landes Steiermark durch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Herausgabe von Materialien, diversen Geräten, etc. Daneben werden Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowohl finanziell als auch fachlich unterstützt. Zuletzt wurden auch personelle Ressourcen im Rahmen der Förderabwicklung dem ULF zur Verfü-

gung gestellt. Im Landesenergieverein selbst wird im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung Energieberatung für Förderungswerber angeboten.

Im Rahmen der technischen Unterstützung hinsichtlich der Direktförderungen für Solaranlagen und moderne Holzheizungen des ULF hat der Landesenergieverein bei der Ausgestaltung der Richtlinien beratend mitgewirkt, nimmt Anträge der Förderungswerber entgegen, berät diese, leitet sie im Selbstbau an und bearbeitet die Anträge soweit vor, dass diese „auszahlungsfähig“ an den ULF gelangen.

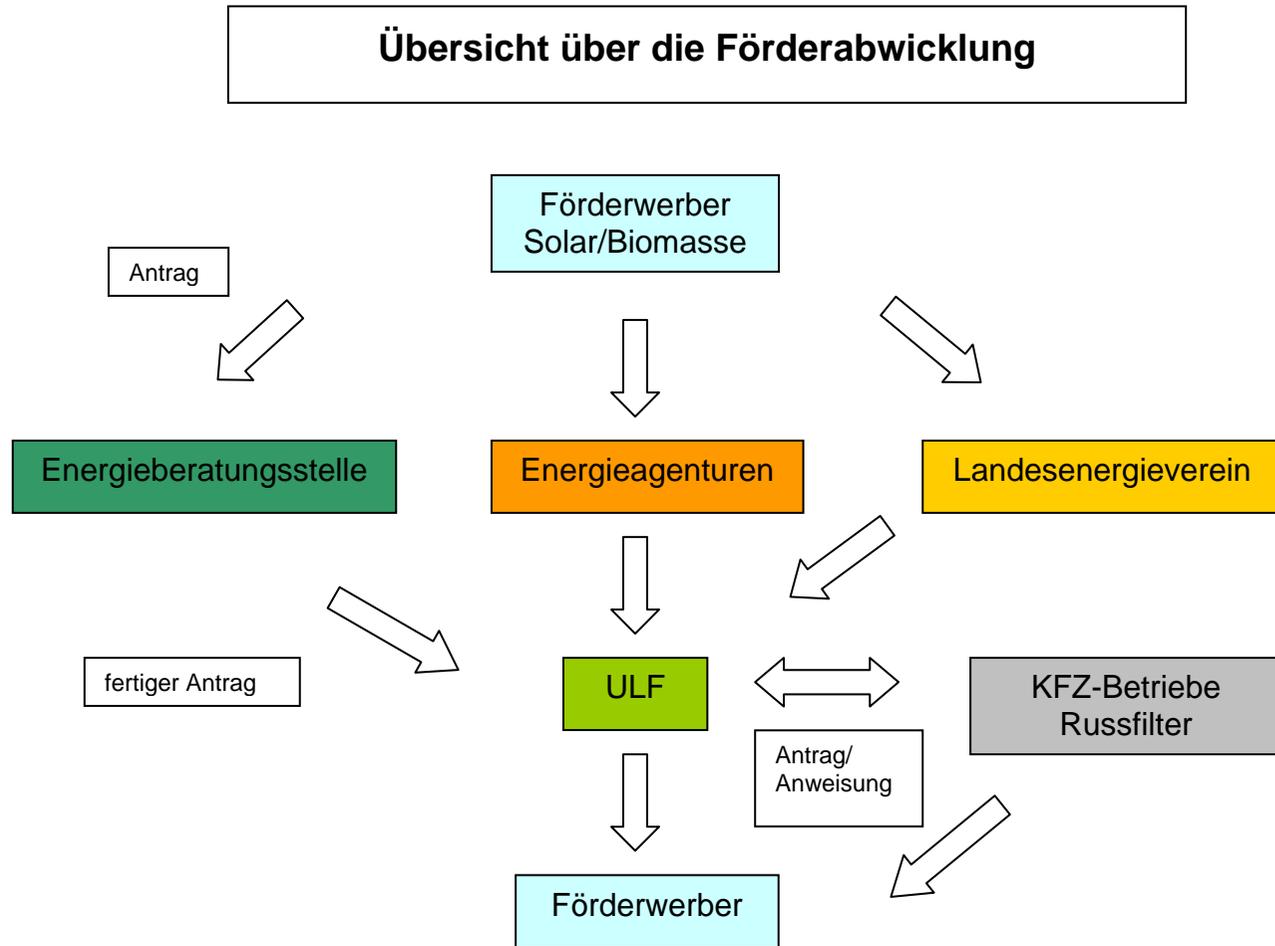
Folgende Beträge (in €) sind am Landesvoranschlag zugunsten des Landesenergievereines ausgewiesen:

2002	2003	2004	2005	2006	2007
631.500,00	526.250,00	630.000,00	570.000,00	620.000,00	600.000,00

Die regionalen **Energieagenturen** sind gemeinnützige Vereine oder Unternehmen, die Beratungsleistungen sowohl für private Haushalte als auch für gewerbliche Betriebe am Energiesektor entgeltlich erbringen. Darüber hinaus werden auch Projekte veranstaltet und begleitet, sowie Maßnahmen zur Verbreitung erneuerbarer Energieträger gesetzt.

Ähnlich wie beim Landesenergieverein wurde in Form von Verträgen mit dem ULF vereinbart, dass die Förderanträge für die Förderungen von Solaranlagen und moderne Holzheizungen gegen Pauschalen entgegengenommen, aufbereitet und dem ULF auszahlungsfähig übermittelt werden.

Die Energieagenturen sind grundsätzlich frei finanziert. Für bedeutende Forschungen und Entwicklungen am Energiesektor, aber auch für Veranstaltungen und Weiterbildungsmaßnahmen werden sie sowohl von den Gebietskörperschaften als auch von anderen Institutionen und Interessensvertretungen, wie auch vom Landesenergieverein, bei einzelnen Vorhaben unterstützt.



3. FONDSFINANZIERUNG

3.1 Fondsmittel

Die Mittel des Fonds sind laut § 11 Abs. 1 des Gesetzes über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt

- „a) vom Landtag jährlich zu beschließende Mittel,
- b) allfällige Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften,
- c) Rückflüsse von allfälligen Darlehen des Fonds,
- d) eine allfällige zweckgewidmete Landesabgabe,
- e) sonstige Zuwendungen.“

Aus den Erläuterungen zum Landesvoranschlag 1992 geht hervor, dass dem Fonds als Startdotierung in den Jahren 1985 und 1986 je ATS 50 Mio. (~ € 3.633.642,00), somit insgesamt ATS 100 Mio. (~ € 7.267.283,00) als Landesbeitrag bereitgestellt worden sind.

Zusätzlich zu dem für das Jahr 1986 vorgesehenen Betrag wurde in der Budgetvereinbarung zum Landesvoranschlag 1986 festgelegt, dass

„nach Möglichkeit weitere ATS 100 Mio. (~ € 7.267.283,42) durch die Erzielung außerordentlicher Einnahmen (z.B. den Verkauf von Aktien) im Jahre 1986 dem Umweltlandesfonds zur Verfügung gestellt werden sollen. Ebenso sollen auf Anforderung des Landeshauptmannes die Landesmittel für den Landschaftspflegefonds, das sind vereinbarungsgemäß 20 % der Mittel des Umweltlandesfonds, in den Landschaftspflegefonds umgewidmet werden.“

Zusätzlich wurde dem ULF in den Gründungsjahren ein Teil des Kontrollkostensatzes der STEWEAG in Höhe von ATS 2 Mio. (~ € 145.346,00) und der Verkaufserlös von Anteilen an der Draukraftwerke AG in Höhe von ATS 32 Mio. (~ € 2.325.531,00) zugeführt.

Dem Rechnungsabschluss des Jahres **2000** ist zu entnehmen, dass die Eigenmittel des **Fonds aufgebraucht** waren. Von dritter Seite gab es keine neuerlichen Zuwendungen. Das Land Steiermark verlautbarte im Jahr 2001, die Förderungen einzustellen.

Zu diesem Zeitpunkt waren Förderanträge in Höhe von ca. ATS 25 Mio. (~ ca. € 1,8 Mio.) eingereicht. Mit Beschluss des Steiermärkischen Landtages vom 20. März 2001 wurde die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert,

diese Förderungen weiterzuführen und in den Budgets 2001 und 2002 eine adäquate Dotierung des ULF vorzusehen.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt heute über die jährlich vom Landtag zu beschließenden Mittel sowie außer- und überplanmäßige Bedeckungen. Diese kommen aus der Wohnbauförderung und seit dem Jahr 2006 auch aus dem Wachstumsbudget. Nach dem Wohnbauförderungs-Zweckzuschussgesetz des Bundes können Wohnbauförderungsmittel seitens der Länder auch für Maßnahmen zur Erreichung des Kyoto-Zieles eingesetzt werden.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die jährlichen **Einnahmen und Ausgaben** für die Jahre **2001 bis 2006** des ULF:

Einnahmen und Ausgaben inkl. Nachbedeckungen (in €)		
Rechnungsjahr	Einnahmen	Ausgaben
2001	4.564.072,00	4.161.595,53*
2002	3.308.600,00	2.158.012,06
2003	1.046.800,00	2.240.703,02
2004	2.317.400,00	2.038.811,87
2005	4.067.400,00	3.234.695,22
2006	5.201.900,00	6.525.088,20
Summe	20.506.172,00	20.358.905,90

*) laut Rechnungsabschluss

Im ersten Halbjahr **2007** erhielt der ULF aufgrund einer stark gestiegenen Zahl an Förderanträgen und damit verbundenen Auszahlungsengpässen mittels RSB zuzüglich zu dem im Landesvoranschlag ausgewiesenen Betrag in Höhe von € 4.100.000,00 **Verstärkungen in Höhe von € 10.890.000,00**, insgesamt also € 14.990.000,00.

Nach Angabe des ULF waren bis November 2007 nur noch rund € 1 Mio. verfügbar.

3.2 Förderschienen

In den folgenden Übersichten werden die in den letzten Jahren ergangenen Förderungssummen in Relation zu der Anzahl der Förderungen für die unterschiedlichen Förderschienen dargelegt:

Förderung von Solaranlagen		
Geschäftsjahr	Förderungssumme in €	Anzahl der geförderten Anträge
2002	365.539,23	947
2003	439.798,22	1.069
2004	230.757,75	676
2005	525.195,90	757
2006	1.717.468,10	2.011 (3.772 eingereicht)
2007		4.000 erwartet

Förderung von Biomassefeuerungen kleiner Leistung		
Geschäftsjahr	Förderungssumme in €	Anzahl der geförderten Anträge
2002	1.645.299,56	1.139
2003	1.604.852,30	1.146
2004	1.597.034,22	1.105
2005	1.513.349,27	1.080
2006	1.849.987,02	1.302 (2.584 eingereicht)
2007		2.500 erwartet

Förderung von Russfilterkatalysatoren für PKW u. LKW		
Geschäftsjahr	Förderungssumme in €	Anzahl der geförderten Anträge
2005	773.500,00	2.518
2006	2.395.000,00	7.928
bis 30.06.2007	4.828.800,00	15.115 (weitere 2.200 erwartet)

Zur Förderung der **Russfilterkatalysatoren**, deren RL mit RSB vom 13. Dezember 2004 seit 01. Jänner 2005 in Kraft getreten sind, wird angeführt, dass im Jahr 2005 monatlich im Schnitt 200 bis 400 Anträge eingelangt sind.

Im Jahr 2006 sind bis September monatlich durchschnittlich 500 bis 700 Anträge gestellt worden. Danach erfolgte eine kontinuierliche Steigerung auf **fast 6.000 Anträge im Dezember 2006**.

Mit Ende Jänner 2007 konnten wegen der nicht mehr vorhandenen finanziellen Mittel rund 2000 Anträge auf Solarförderung, 1500 Anträge auf Förderung von Biomasseanlagen und 2000 Anträge auf Förderung von Russfilterkatalysatoren nicht mehr ausbezahlt werden.

Die **rückständigen Förderungsbeträge** betragen im **Mai 2007** insgesamt **€7.890.000,00** und waren wie folgt zusammengesetzt:

Anzahl und Art	Durchschnittlicher Einzelwert	Gesamtwert
5.600 Solaranlagen	€ 1.000,00	€ 5.600.000,00
3.700 Biomasseanlagen	€ 1.500,00	€ 5.550.000,00
2.000 Russfilterkatalysatoren (Personenkraftwagen)	€ 300,00	€ 600.000,00
200 EURO-5 ¹ Förderungen (Lastkraftwagen)	€ 1.200,00	€ 240.000,00

Mit RSB vom 18. Juni 2007 erfolgte daher eine Nachbedeckung in Höhe von € 7.890.000,00 aus dem Wachstumsbudget.

¹ Europäische Abgasnormen: Zur Reduzierung der Russpartikel aus Dieselmotoren aus Personen- und Lastkraftwagen hat die Europäische Union seit 1993 die Abgasnormen für Partikel im Prüfzyklus NEDC (New European Driving Cycle) verschärft.

4. PERSONAL-, SACHAUFWAND UND ANLAGEN

4.1 Personalkosten der Landesbediensteten

Im Prüfzeitraum der Jahre 2002 bis zum ersten Halbjahr 2007 waren unterschiedlich viele Mitarbeiter/innen für den ULF tätig. Der Personalaufwand kann daher nicht exakt errechnet werden, sondern basiert auf einer **Grobschätzung** der jeweiligen Beschäftigungsausmaße für den ULF:

Personalkosten in €						
Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	bis 06/07
ULF	40.526,25	33.781,15	34.926,97	49.761,16	75.614,05	70.391,51
EBS*	54.135,37	58.600,42	58.375,40	60.628,34	66.953,10	33.786,66
Summe	94.661,62	92.381,57	93.302,37	110.389,50	142.567,15	104.178,17

*) Energieberatungsstelle des Landes Steiermark

4.2 Sachaufwand

Der Sachaufwand besteht vorwiegend aus den Kosten für freie Mitarbeiter/innen und den Kosten für die Energieagenturen. Im Jahr 2006 wurden darüber hinaus für eine Anzeigenschaltung € 6.676,81 ausgegeben.

Sachaufwand in €						
	2002	2003	2004	2005	2006	bis 05/07
Freie Mitarbeiter				9.379,12	28.713,84	11.713,74
Energieagenturen	74.051,27	94.616,33	62.278,19	107.245,82	413.637,88	134.908,35
Anzeige					6.676,81	
Anlagen		6.000,00		5.274,00	3.690,00	1.305,60
Summe	74.051,27	100.616,33	62.278,19	121.898,94	452.718,53	147.927,69

4.2.1 Kosten für freie Mitarbeiter/innen

Die Kosten für die freien Mitarbeiter/innen wurden teilweise monatlich und teilweise nach Rechnungslegung für einen bestimmten Zeitraum abgerechnet. Insgesamt wurde im Zeitraum 01. Juli 2005 bis 31. Mai 2007 eine Summe von **€49.806,70** (inklusive der Sozialversicherungs-Dienstgeberbeiträge) für die freien Mitarbeiter/innen des ULF ausbezahlt.

Derzeit sind drei freie Mitarbeiterinnen beim ULF beschäftigt, ab 01. August 2007 nur mehr zwei. Auch deren Vertrag endet vorläufig mit 31. Dezember 2007. Diese freien Mitarbeiterinnen erledigten die Russfilterkatalysator-Förderungsanträge.

4.2.2 Kosten für die Energieagenturen

Im Prüfzeitraum konnten die Förderanträge für moderne Holzheizungen bei der Energieberatungsstelle der Fachstelle Energie, bei den Energieagenturen sowie beim Landesenergieverein eingebracht werden. Für die damit zusammenhängenden Beratungsleistungen erhalten die Energieagenturen und der Landesenergieverein eine pauschalierte Aufwandsentschädigung.

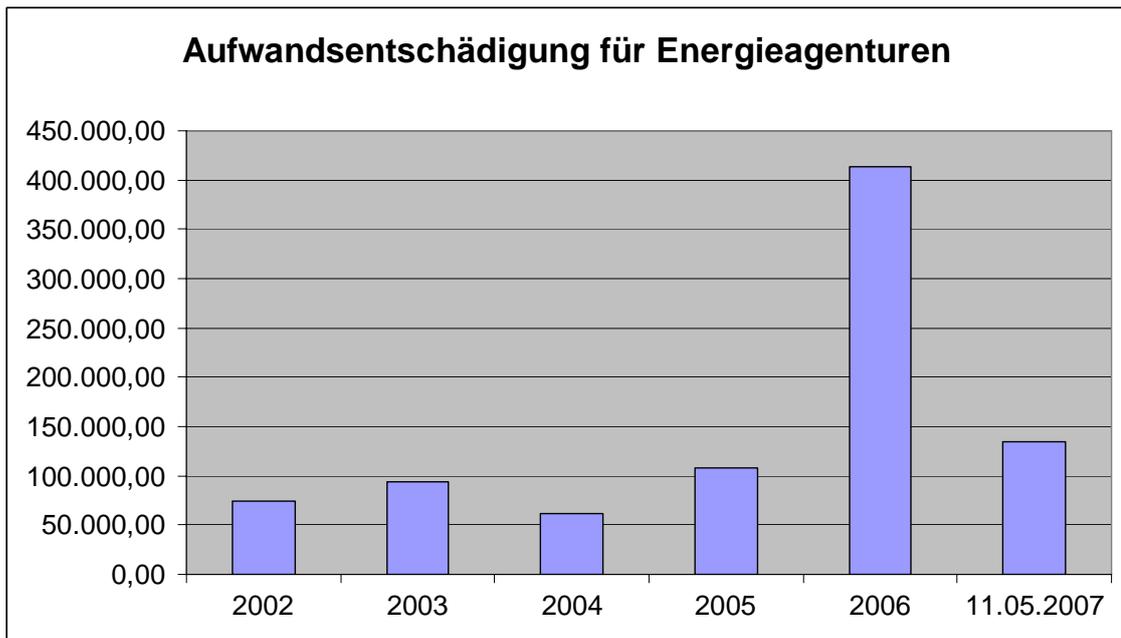
Nachstehend wurden die Kosten für die Bearbeitung der Förderanträge seitens der Energieagenturen vom ULF bekannt gegeben, wobei **Solarförderungen** erst seit **01. Jänner 2006 von den Energieagenturen bearbeitet** werden können:

Kosten für die Energieagenturen in €				
Jahr	Anträge	Biomasse	Solarförderung	Summe
2002	1.019	74.051,27		74.051,27
2003	1.302	94.616,33		94.616,33
2004	857	62.278,19		62.278,19
2005	1.251	107.245,82		107.245,82
2006	5.705	207.567,88	206.070,00	413.637,88
bis 11.05.2007	1.809	80.088,35	54.820,00	134.908,35
				886.737,84

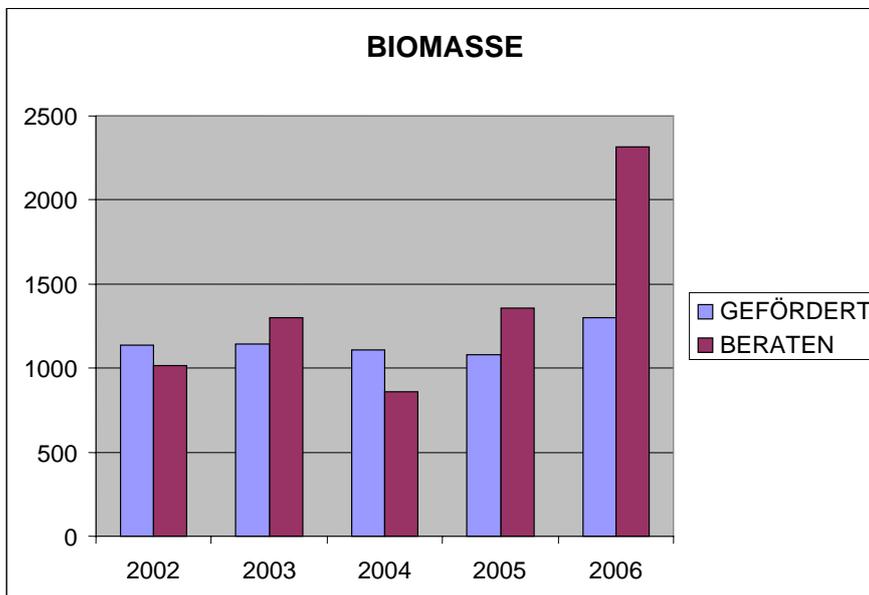
Auffallend ist der enorme Anstieg der Förderanträge im Jahr 2006, wobei sich die Anzahl der **Anträge für Solaranlagen** gegenüber den Vorjahren **im Jahr 2006 vervierfacht** haben. Begründet wird dieser Anstieg mit der verpflichtenden Aufnahme von Solarwärme für die Warmwasseraufbereitung in die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993. Da diese Bestimmung für Eigenheime und Gebäude, die vor dem 01. Oktober 2006 rechtskräftig baubehördlich bewilligt wurden, noch nicht gilt, werden im Jahr 2006 weitere Faktoren (Energieeinsparung, Vermarktung, etc.) für die große Zahl der Anträge eine Rolle gespielt haben.

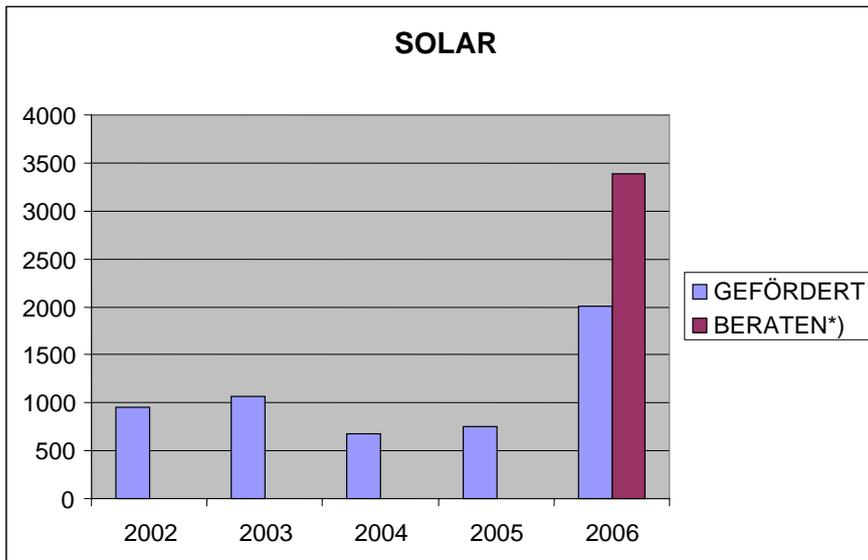
Für die Bearbeitung eines Biomasse-Antrages können seit 01. April 2005 € 79,17 (von Jänner 2002 bis 31. März 2005 € 72,67) seitens der Energieagenturen verrechnet werden. Bei einem Solarantrag sind dies seit dem Jahr 2006 € 50,00.

Die pauschalierten Kosten der Förderabwicklung enthalten jeweils die technische Beratung, das Sammeln der erforderlichen Bescheinigungen und das Errechnen der Höhe der Förderung.



Ein Vergleich mit der jährlich ausbezahlten Anzahl an Förderanträgen zeigt folgende Grafik:





*) Beratung bei Solaranlagen erst seit dem Jahr 2006

Aus oben angeführten Diagrammen ist ersichtlich, dass im Jahr 2006 **wesentlich mehr Beratungen** seitens der Energieagenturen stattgefunden haben, als Förderungen bewilligt worden sind. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Agenturen teilweise auch noch sehr alte Förderanträge bearbeiten.

Aufgrund der Nachforderung von diversen Bescheinigungen und Rechnungen bleiben Anträge über einen längeren Zeitraum bei der Agentur, bis sie vollständig sind und dem ULF „auszahlungsreif“ übermittelt werden. Daher lässt sich aus obigem Diagramm ablesen, dass im Jahr 2007 eine große Zahl an Förderanträgen eingereicht worden ist.

4.2.3 Landesenergieverein

Im Zeitraum Jänner 2004 bis 11. Mai 2007 wurden **59,84 % (€412.189,32)** aller Aufwandsentschädigungen an den Landesenergieverein ausbezahlt. Daraus lässt sich ableiten, dass der Landesenergieverein und seine Mitarbeiter/innen **wesentlich** an der Förderabwicklung des ULF beteiligt sind.

Der Landesenergieverein erhielt zusätzlich im Jahr 2005 eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **€5.547,44** und im Jahr 2006 in Höhe von **€5.357,21** für die Abgabe von technischen Stellungnahmen.

4.2.4 Anlagen

Für den Ankauf von Software und Lizenzen für drei Datenbanken zur Förderabwicklung sind folgende Kosten entstanden:

	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Anschaffung	0,00	6.000,00*	0,00	3.438,00	0,00	0,00
Wartung	0,00	0,00	0,00	1.836,00	3.690,00	1.305,60**
Summe	0,00	6.000,00	0,00	5.274,00	3.690,00	1.305,60

*) Anschaffungskosten für die Datenbanken (Solar- und moderne Holzheizungen) im Jahr 2003 wurden nicht vom ULF getragen

***) Stand: 03. Juli 2007

5. ORGANISATION

Mit dem Gesetz vom 21. Juni 1988 über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt wurde der ULF als Verwaltungsfonds des Landes eingerichtet. Da dem Fonds keine rechtliche Selbständigkeit zukommt, handelt es sich um einen **unselbständigen Fonds des Landes**, der von der Landesregierung verwaltet wird.

Diese Verwaltung umfasst größtenteils die Abwicklung von Förderanträgen aufgrund eigens erlassener RL und die Auszahlung von Fördermittel aus dem Landeshaushalt über die Landesbuchhaltung.

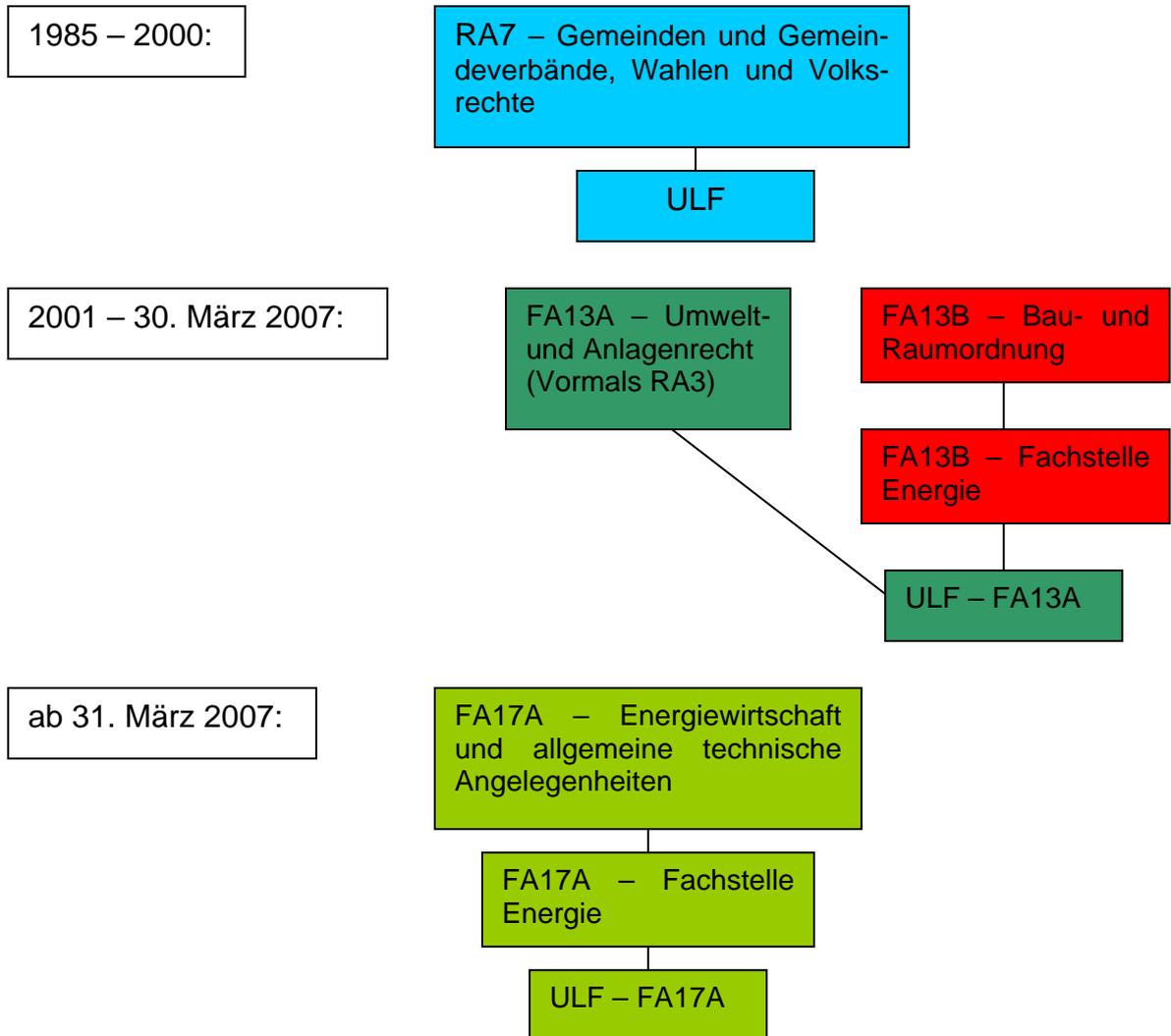
Der Fonds war von der Zeit seiner Gründung im Jahre **1985** bis zum Jahr **2000** bei der **RA 7** - Gemeinden und Gemeindeverbände, Wahlen und Volksrechte, eingerichtet.

Im Jahr **2001** wurde der ULF an die **RA 3**, heutige Abteilung 13 – Umwelt-, Anlagen-, Bau- und Raumordnungsrecht, übertragen.

Dort wurde er im Jahr **2002** der **FA13A** – Umwelt- und Anlagenrecht zugeordnet. Organisatorisch war er bei der Fachstelle Energie, die zur FA13B – Bau- und Raumordnung gehörte. Der Landesenergiebeauftragte leitete die Fachstelle Energie.

Mit 31. März **2007** wurde die Fachstelle Energie und auch der ULF in die Abteilung 17 – Technik, Erneuerbare Energie und Sachverständigendienst übertragen. Dort wurde die Fachstelle Energie und der ULF in die **FA17A** – Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten eingegliedert.

Nachstehende Grafik soll die organisatorische Zugehörigkeit des ULF in zeitlicher Abfolge veranschaulichen:



Die organisatorische Verantwortung trägt gemäß § 9 Abs. 1 Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung der Abteilungsleiter, der Leiter einer Fachabteilung und der Leiter eines Referates für seine jeweilige Organisationseinheit.

Da der Landesenergiebeauftragte im Zeitraum 2002 bis 30. März 2007 der FA13B (im Jahr 2001 RA3) zugehörig war, lag hier eine **fachabteilungsübergreifende Leitungsfunktion** vor. Diese Querstruktur **widerspricht** den pyramidenförmig aufgebauten Aufgaben- und Verantwortungsbereichen der Geschäftsordnung.

Durch die Neuregelung der Geschäftseinteilung und die **Zusammenführung** sowohl des ULF als auch der Fachstelle Energie **in ein Referat** Fachstelle Energie in der FA17A ist dieser **Mangel** mit Inkrafttreten der Änderungen am 31. März 2007 **behoben** worden.

Die Bearbeitung der Förderanträge für die Förderung von modernen Holzheizungen und Solaranlagen in Form von Direktzuschüssen erfolgte anfangs durch zwei Mitarbeiterinnen in der RA 7 und im Jahr 2001 bis Mitte des Jahres 2006 durch eine einzige Mitarbeiterin. Da sich die Anzahl der Förderanträge seit 2005 vervielfachte, eine weitere Förderschiene (Russfilterkatalysatoren) hinzukam und auch das Budget um ein Vielfaches anwuchs, wurden immer mehr Mitarbeiter/innen benötigt.

Die Akten für die Förderung von **modernen Holzheizungen und Solaranlagen** werden, soweit es um die technische Beratung und die Einholung von technischen Unterlagen geht, entweder durch die Energieberatungsstelle des Landes oder durch auswärtige Energieagenturen, gegen Entgelt bearbeitet. Die Energieagenturen wurden nach Angabe des ULF vor allem deshalb zur Vorbereitung und fachlichen Prüfung der Förderakten herangezogen, da der Fonds aufgrund des Anwachsens der Anträge personell überlastet war.

Die rechnerische Prüfung und Eingabe der Daten in die extern angekauften Programme erfolgt durch zwei Mitarbeiterinnen des ULF. Die für den ULF hauptverantwortliche Mitarbeiterin leitet die Zahlungsanweisungen für Biomasse- und Solarförderungen an die Landesbuchhaltung weiter.

Aufgrund des Überganges des ULF in die FA17A wurde seitens der FA17A mit 01. Juni 2007 eine weitere Mitarbeiterin dem ULF zugeteilt.

Die Bearbeitung der Anträge für eine Förderung der **Russfilterkatalysatoren** erfolgt durch Mitarbeiterinnen, die auf Werkvertragsbasis vom Land Steiermark angestellt sind. Diese Förderaktion erfolgte zwischen 01. Jänner 2005 und 31. März 2007.

Die Anträge wurden direkt von den KFZ-Firmen via elektronischem Mail in Form von Excel-Listen übermittelt. Dazu wurden die jeweiligen Einbaubescheinigun-

gen gefaxt. Die Daten wurden im ULF elektronisch erfasst und miteinander abgestimmt. Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgte seitens des ULF an die KFZ-Werkstätten, welche bereits den Förderbetrag im Vorhinein von der Rechnung abgezogen hatten.

5.1 Organisationsuntersuchung

Von Juni 2005 bis Mai 2006 erfolgte auf Ersuchen der FA13A seitens der FA1A – Organisation und der A5 – Personal eine Organisationsuntersuchung. Damals gehörte der ULF noch zur FA13A. Die Organisation des ULF wurde kritisch hinterfragt und auf folgende Schwerpunkte hingewiesen:

- Die Abwicklung der Förderung für Biomasse-Kleinf Feuerungsanlagen und für Solaranlagen erfolgt über Energieagenturen, Landesenergieverein, Energieberatungsstelle und ULF.
- Lange Aktentransporte aufgrund der internen Arbeitsaufteilung zwischen der FA13A und der FA13B.
- Die Doppel- und Mehrfacherfassung von Daten.
- Fehlende Vertretungsregelung für die hauptverantwortliche Mitarbeiterin im ULF.

Als Ergebnis der Organisationsanalyse wurde mit Erlass des Herrn Landesamtsdirektors vom 17. Mai 2006 der Auftrag erteilt, eine Optimierung bei der Abwicklung von Förderungen vorzunehmen. Dazu erging am 27. Juli 2006 eine interne Dienstanweisung seitens der FA13A, bei der neue organisatorische Vorkehrungen getroffen worden sind. Im Ansatz war es ein Versuch, die Abwicklung der Förderung in der FA13A zu zentralisieren. Im Ergebnis ist diese „Optimierung“ nur teilweise geglückt.

Tatsächlich häufte sich bis zum ersten Quartal 2007 ein **enormer Aktenrückstand** an. Eine von der FA13A eingerichtete Förderhotline (betreut von einer freien Mitarbeiterin) war im Wesentlichen mit den Urgenzen der Förderwerber beschäftigt.

Zu der seitens der FA1A durchgeführten Analyse wird **seitens des LRH Folgendes ausgeführt:**

- Ein Großteil der Arbeitsleistungen wird von den freien Mitarbeiter/innen des ULF und den Mitarbeiter/innen der Energieagenturen erbracht. Dabei ist zu trennen zwischen den freien Mitarbeiter/innen des ULF und jenen der Energieagenturen.

Die **freien Mitarbeiter/innen des ULF** sind hinsichtlich ihrer Dienstverrichtung nicht weisungsgebunden, haben keine festgelegten Arbeitszeiten und auch keinen eigens bereitgestellten Arbeitsplatz. Eine dienstnehmerähnliche Eigenschaft ist daher auszuschließen.

Die **Mitarbeiter/innen der Energieagenturen** erhalten selbst kein Entgelt für ihre Leistungen, diese werden direkt mit der jeweiligen Agentur in Pauschalen pro Antrag verrechnet.

- Die **funktionelle** und **räumliche Trennung** zwischen dem ULF und der Energieberatungsstelle **widerspricht den tatsächlichen Gegebenheiten** in der Praxis. Die drei Mitarbeiter/innen der Energieberatungsstelle erledigen zu ca. 60 % Tätigkeiten für den ULF.

Angedacht ist, die Energieberatungsstelle und den ULF in vom Land angemieteten Räumlichkeiten in der Schmiedgasse/Ecke Kaiserfeldgasse anzusiedeln. Dies hat zwar den Vorteil, dass diese Organisationseinheiten an einem Standort wären – die Fachstelle Energie würde aber dadurch geteilt werden und die A17 – Abteilung Technik, Erneuerbare Energie und Sachverständigendienst, die derzeit auf **sechs Standorte** in Graz aufgeteilt ist, würde noch einen weiteren, siebenten Standort dazubekommen.

Am derzeitigen Standort in der Burggasse werden derzeit drei Räume von anderen Abteilungen des Landes genutzt. Die Inanspruchnahme dieser Räumlichkeiten durch den ULF würde vorläufig zweckmäßigere Organisationsabläufe unterstützen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider:

Die zeitweise gegebene räumliche Distanz des Referates Fachstelle Energie in der Burggasse 9 und anderer Dienststellen (A13 und A17 in der Landhausgasse 7, Teile der FA 17A in der Mandellstraße) in den Perioden, als dem ULF von anderen Abteilungen ausgeholfen wurde, hatte erhebliche Aktenwege und teilweise auch die Mehrfacherfassungen von Daten zur Folge. Das war allerdings der Preis für die Aufarbeitung der angefallenen Rückstände unter Nutzung von in anderen Bereichen der Abteilung vorhandenen Ressourcen. Derzeit befinden sich alle Agenden des Umweltlandesfonds wieder in der Burggasse 9, so dass die zu Recht kritisierte Redundanz und die langen Aktenwege weggefallen sind. Durch die angedachte Unterbringung der Energieberatungsstelle und des ULF in den Räumlichkeiten Schmiedgasse/Ecke Kaiserfeldgasse würde sich zwar ein weiterer, siebenter Standort der Abteilung ergeben. Im Hinblick auf die geplante Zusammenführung sämtlicher Standorte der Abteilung A17 in der Landhausgasse wäre das allerdings nur ein temporäres Problem, durch das die derzeit beengte Raumsituation verbessert werden könnte. Natürlich würde die Verfügbarkeit der von anderen Abteilungen genutzten Räume in der Burggasse 9 die bessere Lösung darstellen.

- Während der Prüfung des LRH bearbeiteten Mitarbeiter/innen in der Landhausgasse, in der Mandellstraße und in der Burggasse die Akten des ULF, um den Aktenrückstand aufzuarbeiten. Dadurch kam es zu Aktentransporten, die mit der Abarbeitung des Rückstandes wieder weggefallen sind.
- Eine Vertretungsregelung für die hauptverantwortliche Mitarbeiterin des ULF wurde inzwischen festgelegt.

Seitens des LRH wird weiters festgestellt:

- Für die beiden Förderschienen Biomasse- und Solaranlagen werden die Akten sowohl von der Energieberatungsstelle als auch vom ULF protokolliert und archiviert.

Die **Akten** sollten **nur einmal erfasst** und **einmal archiviert** werden. Der doppelte Arbeitsaufwand fällt dadurch weg.

- Bei Anträgen auf eine Förderung für Solaranlagen werden vorgelegte Kopien der Rechnungen akzeptiert. Auf Original-Rechnungen (für Biomasse-Kleinfeuerungsanlagen) wird kein Stempel oder sonstiger Vermerk angebracht, der sicherstellen soll, dass der Förderwerber nicht ein zweites Mal bei einer anderen Stelle einen Antrag stellt.

Ab einem höheren Förderwert (z.B. von € 2.500,00) sollte ein Nachweis der Mittelverwendung durch Originalrechnungen erfolgen. Auf diesen **Original-Rechnungen** wäre sodann ein **Fördervermerk** anzubringen.

- Es bedarf oft großer Mühe, die Förderwerber dazu anzuhalten, die erforderlichen Unterlagen vollständig vorzulegen.

Hier wird empfohlen, in die RL einen Passus in dem Sinne aufzunehmen, dass ein Förderantrag nicht weiter behandelt werde und als vom Förderwerber zurückgezogen gelte, wenn dieser trotz Aufforderung durch die Förderungsstelle nicht **sämtliche Unterlagen innerhalb einer konkreten Frist** bebringe.

- Die seitens der Landesregierung beschlossenen Förderrichtlinien schließen eine Förderung seitens des ULF aus, wenn die Anlage bereits mit einem Investitionszuschuss (z.B. seitens Bund, EU) gefördert wurde.

Um eine effiziente Förderabwicklung durchführen und zeitaufwändige Rückfragen vermeiden zu können, ist es wichtig, eine **genaue Abgrenzung zu anderen Institutionen**, welche einen Zuschuss für Solaranlagen und/oder Biomasseheizanlagen vergeben (z.B. Kommunalkreditbank AG, Landwirtschaftskammer) vorzunehmen.

- Unbeachtet der vorübergehend provisorischen Abhandlung der rückständigen Förderanträge fehlt die Prüfung der Anträge auf ihre rechnerische Richtigkeit bei den Solar- und Biomasseanträgen. Eine nachträgliche Kontrolle der vorgelegten Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität hin ist derzeit nicht möglich, da die Mitarbeiterinnen des ULF

den „fertigen Akt“ zwar mit einem Original-Foto von der Anlage, aber ohne die entsprechenden Beilagen seitens der Energieberatungsstelle erhalten. Die Biomasse-Förderanträge gelangen ebenso, ohne die erforderlichen Beilagen in den Akt zu legen, zur Anweisung.

Nur in Fällen, die seitens der Mitarbeiter/innen der Energieberatungsstelle im Namen des Leiters der FA abgelehnt werden, bekommt die jeweilige Mitarbeiterin den gesamten Akt inklusive der Beilagen. Üblicherweise wird eine Kopie des Antrages mitsamt den Beilagen bei der Energieberatungsstelle archiviert.

Um das „**Vier-Augen-Prinzip**“ zu wahren, soll nach der technischen Prüfung durch die Energieberatungsstelle der gesamte Akt mit den dazugehörigen Beilagen an den ULF weitergereicht werden, damit hier eine nochmalige Plausibilitätskontrolle durchgeführt werden kann.

- Förderanträge, die seitens der Energieagenturen bearbeitet und auszahlungsreif an den ULF übermittelt werden, enthalten ebenso nur fallweise Beilagen. Diese Anträge werden extern bearbeitet und sind einer Kontrolle seitens des ULF oder der Energieberatungsstelle weitgehend entzogen. Jene Anträge, die direkt bei den Energieagenturen eingebracht werden, werden „auszahlungsreif“ an den ULF übermittelt. Die Bezahlung der Energieagenturen für ihre Leistungen (fachliche Beratung und Entgegennahme der erforderlichen Nachweise und Unterlagen) erfolgt in Pauschalen pro Antragstellung.

Um eine **Kontrolle** zu gewährleisten ist es erforderlich, dass diese Energieagenturen nicht nur den ausgefüllten Antrag, sondern auch die **dazugehörigen Beilagen** (Rechnungen, technische Bescheinigungen etc.) an den ULF übermitteln.

Bei einer Antragstellung **vor** der Errichtung werden die Anträge bis zum Vorliegen der erforderlichen Bescheinigungen beim ULF evident gehalten.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider:

Durch eine ab 1. März 2008 dem Referat vollständig zur Verfügung gestellte neue Mitarbeiterin konnte auch die Protokollierung aller dem Umweltlandesfonds zugeordneten Akten in eine Hand gelegt werden. Es fällt dadurch der vom Landesrechnungshof mehrmals kritisierte Arbeitsaufwand durch eine Mehrfacherfassung der Akten (Energieberatungsstelle und Umweltlandesfonds, zeitweise wie angeführt auch Erfassung in der FA 13A und später A17) weg. Den Anregungen des Landesrechnungshofes wird damit Folge geleistet.

Des Weiteren erfolgt nunmehr ein Nachweis der Mittelverwendung durch Originalrechnungen ab einem Förderwert von € 2.500,-, wobei in diesen Fällen auf Originalrechnungen ein Fördervermerk angebracht wird.

Im Zuge der derzeit stattfindenden Anpassung der Förderungsrichtlinien in Umsetzung der erwähnten Rahmenrichtlinie wird unter anderem auch der Forderung entsprochen, dass Förderanträge nicht weiter behandelt werden und als vom Förderwerber zurückgezogen gelten, wenn diese trotz Aufforderung durch die Förderungsstelle nicht sämtliche Unterlagen innerhalb der angesetzten Frist von 12 Monaten beibringen. Diese Akten werden allerdings für den Fall einer Wiedervorlage in Evidenz gehalten. Ebenso wird in diesem Zuge eine Abgrenzung zu weiteren Fördermaßnahmen (z.B. Investitionszuschüsse seitens des Bundes, der EU und anderen Institutionen) vorgenommen.

Um das Vieraugenprinzip zu wahren, das mehrfach vom LRH gefordert wurde, erfolgt die Prüfung der aufgrund der Bearbeitung ihrer Förderanträge (in der Regel jeweils 100) erfolgenden Anweisungen an die Landesbuchhaltung nunmehr durch zwei MitarbeiterInnen des Umweltlandesfonds (dies war in dem langen Zeitraum, als nur eine Mitarbeiterin zur Verfügung stand, nicht möglich). Förderfälle mit einem Förderwert von über € 2.500,- werden nochmals auf Plausibilität geprüft und wird der gesamte Akt (bearbeitet von den regionalen Energieagenturen, der Energieberatungsstelle oder dem Landesenergieverein) mit den zugehörigen Beilagen durch die Mitarbeiterinnen des Umweltlandesfonds dazu herangezogen.

Der LRH empfiehlt, eine **Prioritätenliste** für die Organisationsentwicklung des ULF zu erstellen. Dies sollte unter Einbeziehung und Unterstützung seitens der FA1A – Organisation und der A5 – Personal erfolgen. Dabei wäre es hilfreich, die Organisation der gesamten Fachstelle Energie zu analysieren.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider:

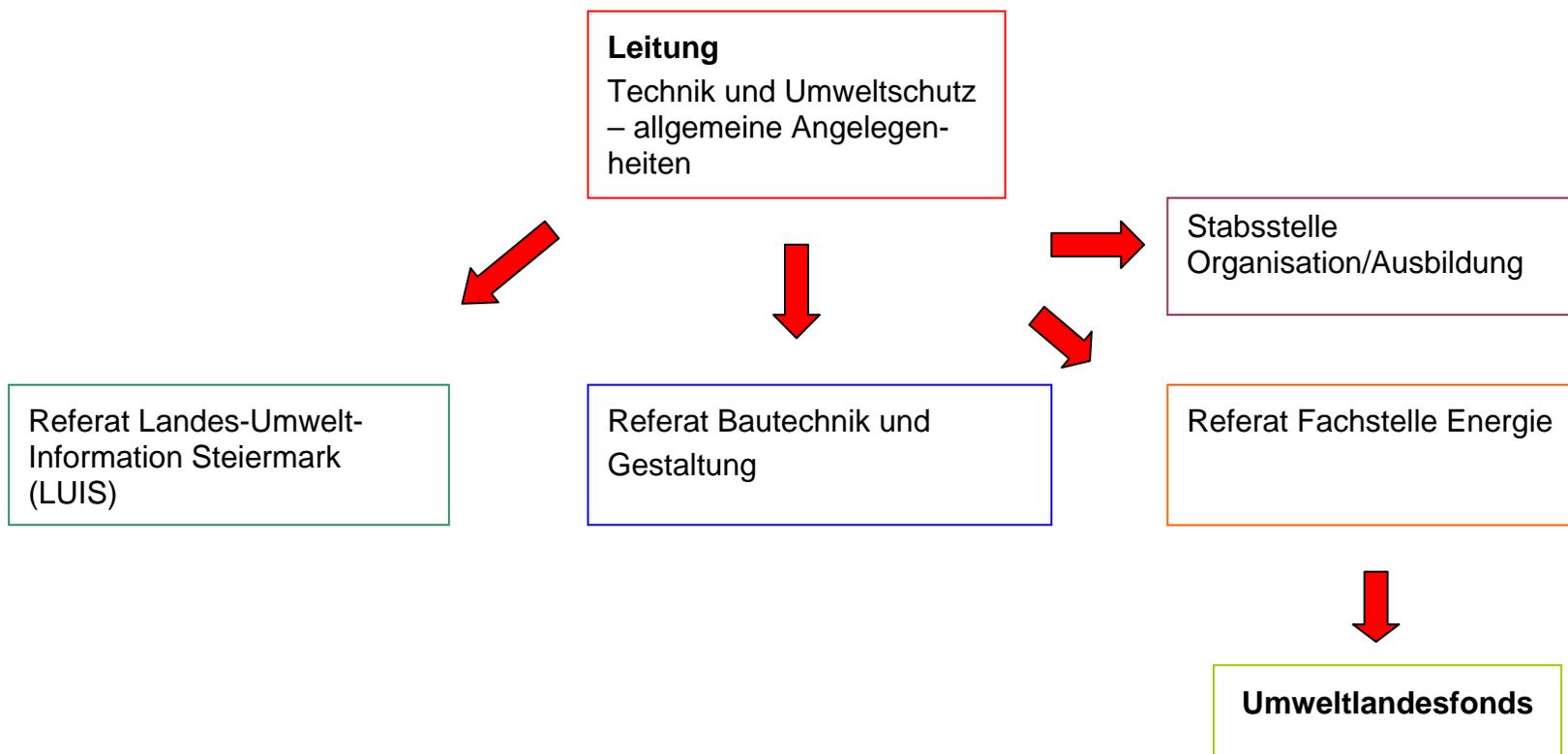
Die vom Rechnungshof vorgeschlagene Analyse des gesamten Referates Fachstelle Energie unter Einbeziehung und Unterstützung der FA1A und der A5 wird begrüßt.

Die **Abteilung 17** – Abteilung Technik, Erneuerbare Energie und Sachverständigendienst gliedert sich in **drei Fachabteilungen**:

- FA17A – Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten
- FA17B – Technischer Amtssachverständigendienst
- FA17C – Technische Umweltkontrolle

Der ULF ist der FA17A – Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten zugeteilt:

Organigramm der Fachabteilung 17A – Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten



Quelle: FA17A – Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten

Der **Referatsleiter der Fachstelle Energie** ist nicht nur **Leiter des ULF**, sondern auch **Landesenergiebeauftragter**. Damit werden **drei Funktionen** in einer Person vereint.

Er untersteht als Referatsleiter und als Leiter des ULF dem Fachabteilungsleiter der FA17A und ist diesem weisungsgebunden.

Als Landesenergiebeauftragter hat er aufgrund eines Sondervertrages einen abteilungsübergreifenden Aufgabenbereich – organisatorisch ist er jedoch der Dienststelle FA17A zugehörig. Der Landesenergiebeauftragte ist nicht weisungsfrei.

Das Aufgabenfeld des Landesenergiebeauftragten umfasst:

- Vertretung des Landes Steiermark in einschlägigen Gremien im Bund (z.B. Bundeselektrizitätsbeirat, Gasbeirat) und aller Bundesländer in der EU (z.B. Umsetzung der Gebäudeeffizienz-Richtlinie)
- Gestaltung von Gesetzen und Förderungen
- Gutachtertätigkeit (Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung; Maßnahmen der Raumplanung und Baugesetzgebung; innovative Technologien und Nutzung von Alternativenergien)
- Einflussnahme auf die Energieversorgung im geförderten Mehrfamilienhauswohnbau (Neubau und Sanierung)
- Forcierung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger
- Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz

Der dafür zugrunde liegende **Dienstvertrag** aus dem Jahre 1992 ist in einigen Punkten überholt und sollte daher aktualisiert werden.

Laut Dienstvertrag wurde dem Landesenergiebeauftragten ein großer Handlungsspielraum eingeräumt. Im Zuge einer **Aktualisierung** wäre zu prüfen, inwieweit bestimmte, darin vorgeschriebene Mitgliedschaften noch auszuüben sind und ob diese mit einem Teil seines weiteren Aufgabenbereiches Interessenkonflikte auslösen können.

Die Vereinigung von drei Funktionen in einer Person ist möglich, wenn die Kompetenzen und der jeweilige Verantwortungsbereich klar voneinander getrennt sind.

Es wird daher empfohlen, die **jeweiligen Aufgaben**, die **Zuständigkeiten** sowie die **Befugnisse klar festzulegen**.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider:

Der Dienstvertrag des Landesenergiebeauftragten aus dem Jahr 1992 ist – wie vom LRH angemerkt – in einigen Punkten überholt und enthält viele und wesentliche Aufgaben des Landesenergiebeauftragten, die dieser zur Zeit wahrnimmt, nicht. Eine Überarbeitung dieses Vertrages erscheint dringend erforderlich. Dabei ist einerseits zu hinterfragen, welche der im derzeitigen Vertrag enthaltenen Aufgaben tatsächlich noch vom Landesenergiebeauftragten wahrgenommen werden sollen und welche zwischenzeitlich dazugekommenen Aufgaben zusätzlich aufgenommen werden sollen. Dabei sind die heutigen im Vergleich zu 1992 veränderten gesellschaftspolitischen und verwaltungsökonomischen Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

5.2 EDV

Die drei vom ULF verwendeten EDV-Programme sind extern zugekauft und werden nicht von der FA1B – Informationstechnik gewartet.

Nach Aussage der Mitarbeiterinnen des ULF besteht bei der Bearbeitung von Solar- und Biomasseförderanträgen derzeit folgendes Problem bei der EDV-mäßigen Abwicklung:

Die Sammelüberweisungen für Solar- und Biomasseförderungen werden über eine Schnittstelle ins SAP übernommen. Einzelne Förderungen und Rechnungen werden direkt im SAP ausbezahlt. Probleme bereitet die Schnittstelle ins SAP vor allem in Hinblick auf den jährlich zu erstellenden Bericht des ULF. Um hier alle Gebarungsvorgänge richtig darstellen zu können, ist die Führung zu-

sätzlicher Excel-Listen notwendig. Diese **gesonderte Datenerfassung** mit selbst errechneten Tabellen stellt nicht nur einen **großen Zeitaufwand** dar, sondern birgt auch **Fehlerquellen** in sich.

Im Zuge der Prüfung konnte festgestellt werden, dass teilweise eine wiederholte Erfassung von Daten erfolgt, die zusätzliche Zeitressourcen benötigt.

Die externe Datenbank kann immer nur von einer Person benutzt werden. Besonders im Zuge der Aufarbeitung des Rückstandes stellte dies ein Hindernis dar. Es wäre bei der großen Anzahl von Anträgen wünschenswert, ein EDV-Programm für mehrere Benutzer zu haben, sodass von mehreren Benutzern gleichzeitig gearbeitet werden kann (Eingeben von Daten, Auszahlungen, einzelne Änderungen,...).

Die FA1B hat ein Projektvorhaben erstellt, nachdem geplant ist, **bis 31. August 2008** die Datenbank-Lösungen im Bereich der Energieförderungen durch die Landesförderdatenbank abzulösen.

In Absprache zwischen der FA1A – Organisation und der FA1B - Informationstechnik soll hier eine optimale EDV-Lösung erarbeitet und die Energieförderungen **auf die Landesförderdatenbank (LDF) umgestellt** werden. Insbesondere wäre darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Förderungsvergabe in das seitens der Landesregierung am 23. Oktober 2006 beschlossene und in Ausarbeitung befindliche „ISAC-System“ (Subventionsabwicklungs- und Controlling-System) integriert werden kann.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider:

Die Verwendung zugekaufter Datenbanksysteme für die Abwicklung der Förderungen war, wie mit dem LRH ausführlich diskutiert, nicht zu vermeiden, da in keinem Fall seitens der FA 1B bzw. der Vorgängerorganisationen rechtzeitig eine Datenbank zur Verfügung gestellt werden konnte. Nun ist geplant, bis 31. 8. 2008 die vorhandenen Datenbank-Lösungen durch die Landesförderdatenbank abzulösen. Diesbezüglich wurde mit der LAD bereits Kontakt aufgenommen, um bei diesem Schritt die Möglichkeiten einer allfälligen Einführung von e-Government bei den Förderanträgen zu prüfen. Den Anregungen des Lan-

desrechnungshofes wird damit Folge geleistet. Darüber hinaus sei darauf aufmerksam gemacht, dass die gesamte bisher für die Datenbanklösungen ausgegebenen Beträge (Datenbankkauf, Einrichtung, laufende Wartung und jeweilige Änderungen bei Änderung der Förderrichtlinien demgegenüber etc.) seit dem Jahr 2001 € 16.269,60 betragen bis einschließlich Juli 2007, demgegenüber ein (mündliches) Angebot der FA 1B über eine den Umweltlandesfonds betreffende Landesförderdatenbank zum Betrag von € 30.000,- vorliegt (ohne jährliche Betreuungskosten etc.).

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Nutzenfaktor des Standardprogrammes LDF liegt vor allem darin, dass

- landesweit eine einheitliche Programmschiene eingesetzt wird und damit die Software-Wartung wesentlich effizienter und langfristig auch kostengünstiger vorgenommen werden kann,
- Schnittstellen zu anderen Software-Produkten (wie z.B. zur Weiterleitung des Zahlungs- und Verrechnungsauftrages zur Landesbuchhaltung oder zu E-Government-Formularen) nur einmal erstellt und gepflegt werden müssen,
- die Einbindung in das landesweite Förderungscontrolling damit überhaupt erst möglich wird.

5.3 Aufarbeitung der Aktenrückstände

Mit 31. März 2007 wurde die Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung geändert und der ULF in den Geschäftsbereich der FA17A – Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten aufgenommen. Dort wurde man auf die Rückstände, die sich aufgrund der Flut an Förderanträgen und der ständig wiederkehrenden Budgetengpässe bis zu elf Monaten erstreckten, aufmerksam.

Daher wurde am 03. Mai 2007 seitens der FA17A eine interne Dienstanweisung hinsichtlich der Vorgangsweise bei der Aufarbeitung der Aktenrückstände im Bereich der Biomasse- und Solarförderung erlassen.

Dazu wurde ein provisorisches Netzwerk zwischen der FA17A, der FA17C und der FA 13A mit dem Ziel eingerichtet, den **Aktenrückstand von rund 4.000 Anträgen** innerhalb möglichst kurzer Zeit abzuarbeiten. Zu diesem Zweck wurden seitens der FA17C und der FA13A personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt.

In wenigen Monaten wurde unter **großem Arbeitseinsatz** der zugeteilten Mitarbeiterinnen der Aktenrückstand bis September 2007 nahezu gänzlich abgearbeitet.

Anfang September 2007 betrug der Rückstand bei den Biomasseanträgen jeweils nur noch einen Monat ab Vorliegen des vollständigen Antrages, bei Solaranträgen drei Monate.

Nach Angabe der FA17A ist man bestrebt, solche enormen Rückstände künftig zu vermeiden.

5.4 Planung und Steuerung

Obwohl im Gesetz über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt auch andere Finanzierungsmöglichkeiten offen stehen, erhält der ULF seine Einnahmen ausschließlich aus dem Landesbudget. Die Planung der Ausgaben erfolgt mittels Analyse der relevanten Förderfälle sowie des jeweiligen Marktes (entsprechend den drei Förderschienen), der abschätzbar budgetären Möglichkeiten in den Folgejahren (soweit prognostizierbar) und einer allfälligen Änderung der RL.

Die Abschätzung der Folgen einer RL-Änderung oder einer neu einzurichtenden Förderschiene ist nach Angabe des Landesenergiebeauftragten insofern schwierig, als keine linearen Zusammenhänge, z.B. zwischen Förderhöhe und Zahl der Anträge bzw. durchgeführten Projekte, bestehen. So wurden im Jahr 2006 in Oberösterreich etwa doppelt so viele Solaranlagen errichtet, dafür aber rund sechsmal so viele Landesmittel eingesetzt wie in der Steiermark. Für die

Effizienz einer Fördermaßnahme spielen demnach auch diverse Faktoren, wie Marketing, energiepolitische Rahmenbedingungen etc. eine große Rolle.

Gerade angesichts einer möglichen Steuerung durch Marketingmaßnahmen sollte darauf Bedacht genommen werden, dass Marketing-Projekte nur gefördert werden, wenn ausreichende Fördermittel vorhanden sind.

Das **Hauptinstrument zur Planung und Steuerung** liegt demnach in der jeweilig geltenden **Richtlinie**. Die gut durchdachte Ausgestaltung der RL ist seitens des ULF die einzige Möglichkeit, auf die Vergabe der Mittel Einfluss zu nehmen.

Die rechtliche Konstruktion wurde bis dato immer so gewählt, dass von den Antragstellern die förderungsgegenständliche Anlage vor Einbringung des Förderantrages errichtet und bezahlt werden muss.

Richtet sich eine Belohnung für eine bestimmte Leistung oder einen Erfolg an einen unbestimmten Personenkreis, dann handelt es sich um eine **Auslobung**. Eine solche ist ein einseitiges Rechtsgeschäft und kein Vertrag². In den RL ist festgelegt, dass jeder, der die zu fördernde Leistung innerhalb einer bestimmten Frist erbringt, Anspruch auf eine Förderung in bestimmter Höhe hat.

Dies impliziert den Nachteil, dass der **Gesamtbetrag** der Förderung **für den Fördergeber von vornherein nicht überblickbar** ist, was ihn in Konflikt mit den für ihn geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften bringen kann³.

Aus diesem Grund ist es in all den Jahren immer wieder zu einer Knappheit der finanziellen Mittel gekommen.

Es wäre daher sinnvoll, die RL dahingehend abzuändern, dass eine **Antragstellung auf Erhalt einer Förderung vor Errichtung einer Anlage zu erfolgen hat**. Eine erforderliche Übergangsfrist wäre dabei zu berücksichtigen.

² Online Lehrbuch Zivilrecht, Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Heinz Barta u.a.

³ Die Rückforderung gewährter Subventionen nach den „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen“, Max Brunner, ÖZW 1988, 7

Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider:

Im Hinblick auf die Steuerbarkeit des Fördervolumens in Abstimmung mit den jeweils vorhandenen Budgetmitteln wird die Förderung in Zukunft auf jeweils ein Jahr befristet werden (Förderungsrichtlinien). Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Antragstellung auf Erhalt einer Förderung vor Errichtung einer Anlage umzustellen hätte allerdings zur Folge, dass der Verwaltungsaufwand für den einzelnen Förderakt erheblich ansteigen würde. Dies deshalb, da mit dieser Vorgangsweise (gegenüber der bisherigen, die Förderanträge nach erfolgter Errichtung und Endabrechnung der Anlage zu behandeln) jeder Förderakt zumindest zweimal Behandlung finden müsste, nämlich bei der Vergabe einer Promesse und danach nochmals bei der Endabwicklung, die zwischen wenigen Wochen und mehreren Jahren nach der Promesse erfolgen kann. Der zusätzliche Aufwand wird auf mindestens ein Drittel des bisherigen Bearbeitungsaufwandes geschätzt und es wäre dazu, um einen weiteren Rückstau in der Förderabwicklung zu vermeiden, eine zusätzliche Person zur Bearbeitung notwendig (darüber hinaus steigt auch das Fördervolumen insgesamt).

Replik des Landesrechnungshofes:

Eine Antragstellung vor Errichtung soll den Sinn haben, eine Maßnahme zu fördern, die den Förderrichtlinien entspricht. Sie soll als Steuerungsmechanismus dienen – um einerseits einen Überblick über die zu erwartenden Ausgaben zu erhalten und andererseits den Förderwerber dazu anhalten, das geförderte Objekt richtliniengemäß auszuführen bzw. sich vorab über etwaige technische Lösungen zu informieren.

Die Anerkennung der Richtlinie durch den Förderwerber ist Voraussetzung für die Gewährung der Förderung. Die Vereinbarung einer angemessenen Frist zur endgültigen Ausführung bzw. Rechnungslegung erspart eine übermäßig lange Evidenthaltung der Anträge. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand ist daher für den Landesrechnungshof in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar.

Jede Ausgabe muss im Landeshaushalt Deckung finden. Das Landesbudget steht zeitlich begrenzt im Rahmen des Voranschlages zur Verfügung. **Daher empfiehlt der LRH, die Richtlinien auf die Gültigkeit des jeweiligen Voranschlages zeitlich abzustimmen.**

Ein Förderstopp aus einem budgetären Engpass wäre aus rechtlicher Sicht unzureichend und entbindet den Fördergeber nicht von seinen Pflichten. Auch der in den RL beigesetzte Passus „ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht“ entfaltet grundsätzlich nur eine eingeschränkte rechtliche Wirkung. Von generellen Regeln, die der Staat sich selbst gesetzt hat, sollte er nicht abweichen. Gleichgültig, ob die generelle Regel in einem außenwirksamen Gesetz oder einer veröffentlichten RL niedergelegt ist.

In den Erläuternden Bemerkungen der Beilage Nr. 114 zu den Stenografischen Berichten des Steiermärkischen Landtages, X. GP, 1986, EZ 1036/1, Seite 10 ist festgehalten, dass auch bei Erfüllung der in den RL festgelegten Voraussetzungen kein Rechtsanspruch auf Erhalt einer Förderung entstehen soll.

Dazu wird seitens des LRH festgestellt, dass der Förderwerber seinen Rechtsschutz nicht gänzlich verliert, wenn gesetzlich ein Rechtsanspruch auf eine Förderung ausgeschlossen ist. Die Grenze liegt im **Sachlichkeitsgebot** und dem damit zusammenhängenden **Diskriminierungsverbot**: Unsachlich wäre es jedenfalls,

„wenn innerhalb noch nicht erledigter Anträge allein oder vorwiegend anhand des Datums der Antragstellung ausgewählt wird. Allerdings kann mit Fortschreiten des Haushaltsjahres die Haushaltslage ein sachlicher Grund werden, an spätere Anträge andere Maßstäbe anzulegen als an bereits zuerkannte Zuwendungen“⁴.

In Hinblick auf die Haushaltslage eines Staates hat die Beschränkung der Mittel durch das Budget nach Auffassung der Lehre dann Vorrang, wenn die Zuwendung gesetzlich nicht oder nur mit Innenwirkung geregelt ist. Dies soll auch für

⁴ Rebhahn in Raschauer, Grundriß des österreichischen Wirtschaftsrechts 1998, Rz 850, S. 338

die gerichtliche Entscheidung im Wege einer Klage auf Vertragsschluss oder Leistung gelten⁵.

Ein Anspruch auf Schadenersatz entfällt schon aus dem Grund heraus, da ein solcher nur dann gewährt werden kann, wenn die Vergabe einer Förderung von Verhandlungen oder von einer Auswahlentscheidung abhängt, nicht aber, wenn sich die Zuwendung an zahlreiche Empfänger in geringer Höhe richtet.

Der LRH empfiehlt, das **Vorhandensein von ausreichenden Budgetmitteln** für den jeweiligen **Förderzeitraum** als zusätzliche Voraussetzung für den Erhalt einer Förderung in die RL aufzunehmen, um die Förderung auch dann einstellen zu können, wenn das Budget noch vor Ablauf des zeitlichen Rahmens verbraucht worden ist.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, das Vorhandensein von ausreichenden Budgetmitteln für den jeweiligen Förderzeitraum als zusätzliche Voraussetzung für den Erhalt einer Förderung in die Richtlinie aufzunehmen, wird in der Richtlinienänderung berücksichtigt. Den Anregungen des Landesrechnungshofes wird damit Folge geleistet.

In Kürze soll eine **Richtlinienänderung** in Kraft treten, welche eine Förderung von Solaranlagen nur zulässt, wenn keine Verpflichtung aufgrund landesrechtlicher oder sonstiger Regelungen zur Errichtung einer Solaranlage besteht. Dies deswegen, da seit 30. Mai 2006 nach einer Verordnung zum **Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz** die Heranziehung von Solarenergie für die Warmwasseraufbereitung im Wohnbau für Neubauten bei Einfamilienhäuser, die vor dem 01. Oktober 2006 rechtskräftig baubehördlich bewilligt worden sind, als Förderungsvoraussetzung vorgeschrieben ist.

⁵ Grundriss des österreichischen Wirtschaftsrechts, Raschauer, 1988, S. 337 - 339

Für Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen (Geschosswohnbau) gilt diese Voraussetzung für jene, die ab dem 01. Juni 2007 baubehördlich bewilligt worden sind.

Wer eine Förderung nach dem Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz für einen Neubau erhalten möchte, ist daher verpflichtet, eine Solaranlage zu errichten. Für einen solchen Förderwerber stellt eine Förderung aus Mitteln des ULF **kein Instrument zur Verhaltenssteuerung** im Sinne der Intention des Steirischen Umweltlandesfonds dar.

In Anbetracht der neuen Rechtslage **empfiehlt der LRH die geltenden Richtlinien abzuändern** und einen über die Wohnbauförderung hinausgehenden Direktzuschuss aus Mitteln des ULF an besondere Bedingungen zu knüpfen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider:

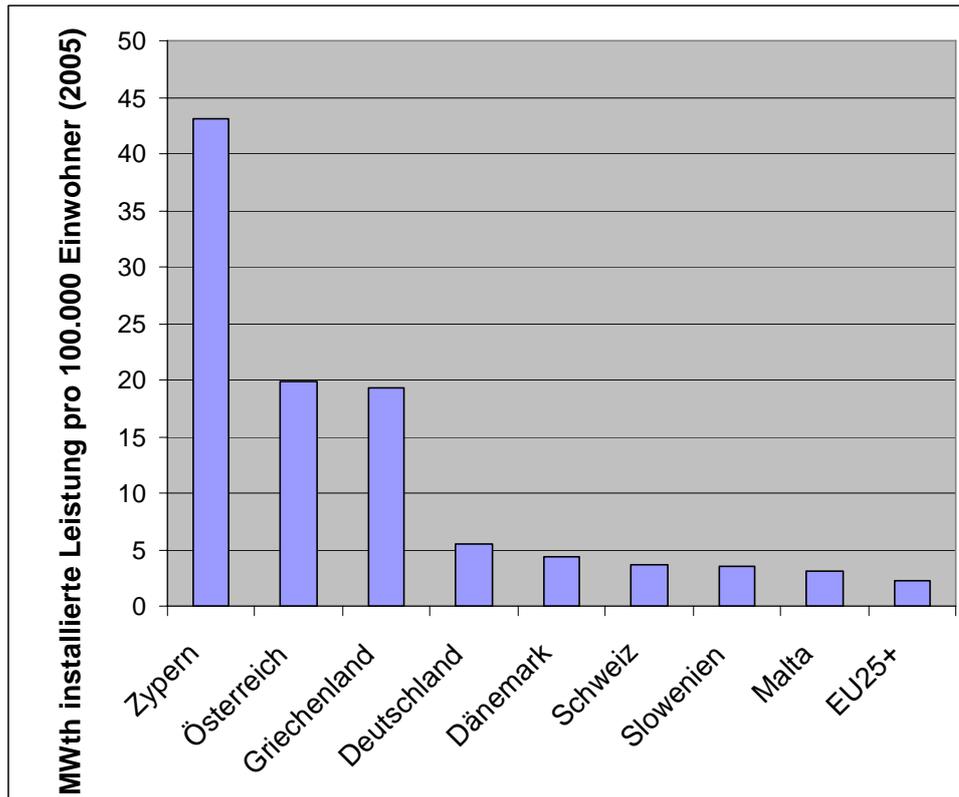
Die vorgeschlagene Richtlinienänderung hinsichtlich Solarförderung nach dem Wohnbauförderungsgesetz scheint als Instrument zur Verhaltenssteuerung geeignet; für eine Realisierung wäre ein politischer Konsens erforderlich.

In Anbetracht der großen budgetären Mittel, welche für einzelne Förderaktionen ausgegeben werden, aber auch im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung des Umweltschutzes und der Verwendung von erneuerbaren Energieträgern wäre es sinnvoll, zur Planung und Steuerung des ULF wieder, wie ursprünglich im Beschluss aus dem Jahre 1985 vorgesehen, ein eigenes **Gremium** mit einem **Präsidium** und einen **Beirat** zu nominieren, welches in regelmäßigen Abständen zusammentrifft und über einzelne Förderaktionen, aber auch über Sonderförderungen berät. Damit dieses Gremium flexibel arbeiten kann, sollte es, abweichend vom damaligen Beschluss jedenfalls **kleiner** eingerichtet werden.

Eine **Wirkungskontrolle** der Fördermaßnahmen erfolgt über einen österreichweiten Vergleich ähnlicher Fördermaßnahmen der Bundesländer und über Berechnungen von Emissionsreduktionen, insbesondere die Reduktion von CO₂.

Darüber hinaus werden europaweite Vergleiche angestellt, um zu sehen, welche Rolle Österreich z.B. bei der Nutzung von Solarenergie übernommen hat.

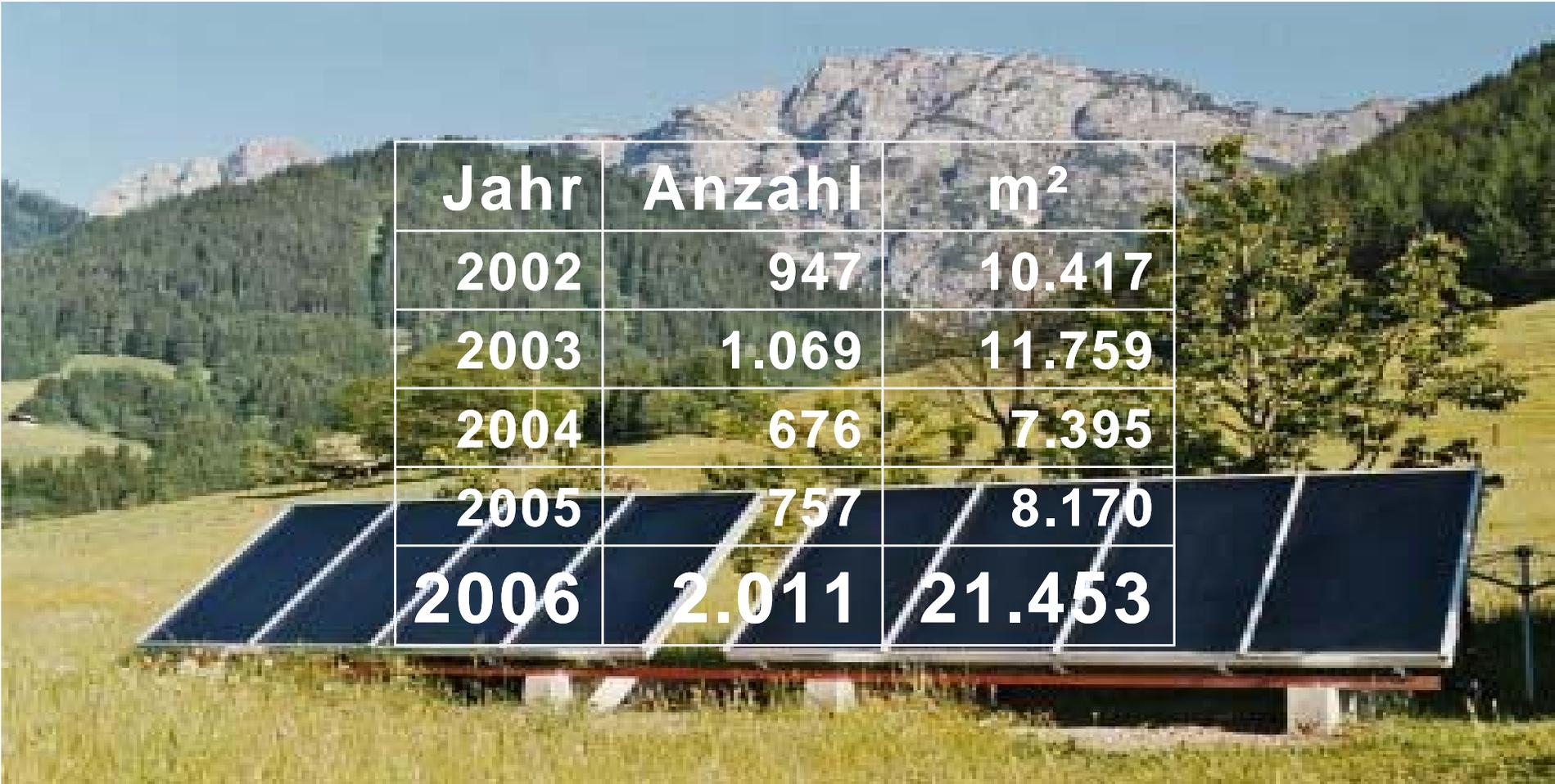
Aus nachstehender Grafik ist ersichtlich, dass **Österreich europaweit Vorreiter bei der Nutzung von Solarenergie** ist:



Quelle: AEE Intec, Gleisdorf

Aus dieser Grafik lässt sich ablesen, dass in Österreich auf 1.000 Einwohner ca. 20 m² Sonnenkollektorflächen zum Einsatz kommen. Damit liegt Österreich fünffach über dem europaweiten Durchschnitt, der bei ca. 4 m² Kollektorfläche, bezogen auf 1.000 Einwohner, liegt.

Nachstehende Tabelle soll den Trend zu Solaranlagen in der Steiermark veranschaulichen. Die Zahl der seitens des ULF geförderten Solaranlagen hat sich in den Jahren 2002 bis 2006 verdoppelt:



Jahr	Anzahl	m²
2002	947	10.417
2003	1.069	11.759
2004	676	7.395
2005	757	8.170
2006	2.011	21.453

Quelle: Energieberatungsstelle des Landes Steiermark

5.5 Emissionseinsparungen

Folgende **Emissionseinsparungen** wurden durch die Direktförderungen für Solaranlagen und moderne Holzheizungen (Biomasse-Kleinfeuerungsanlagen) in den Jahren **2002 bis 2006** erzielt:

Solarförderung

	CO ₂	SO ₂	NO _x	C _x H _y	CO	Staub	CH ₄	NM _{VOC}	N ₂ O	Endenergie
Summe	12.516 t	21 t	21 t	68 t	204 t	8 t	45 t	24 t	303kg	57 114 MWh/a

Biomasseförderung

	CO ₂	SO ₂	NO _x	C _x H _y	CO	Staub	CH ₄	NM _{VOC}	N ₂ O	Endenergie
Summe	116 692 t	194 t	200 t	632 t	1.903 t	73 t	421 t	219 t	3 t	532 GWh/a

- CO₂ Kohlendioxid
- SO₂ Schwefeldioxid
- C_xH_y Unverbrannte Kohlenwasserstoffe
- CO Kohlenmonoxid
- CH₄ Methan
- NM_{VOC} Flüchtige organische Verbindungen ohne Methan
- N₂O Lachgas

Quelle: Energieberatungsstelle des Landes Steiermark

Russfilterförderung

Für die Förderung von Russfilterkatalysatoren wurde unter Berücksichtigung angekündigter Fahrverbote für Dieselmotorkraftfahrzeuge seitens der Technischen Universität Graz eine Evaluierung vorgenommen, aus der eine **jährliche** Emissionseinsparung an Schadstoff-Partikeln von rund 4t hervorgeht:

	Emissionsminderung t/a	Reduktion bezogen auf den Abgas aus dem Straßenverkehr
Summe Sanierungsgebiete	4,1	-1,6 %
Großraum Graz	2,8	-4,8 %

5.6 Überwachung und Kontrolle

Förderanträge, die direkt bei der Energieberatungsstelle oder dem ULF eingebracht werden, werden seitens der Energieberatungsstelle technisch geprüft und die jeweilige Förderhöhe wird aufgrund der beiliegenden Nachweise errechnet.

Die seitens der Förderwerber zu erbringenden Nachweise (Rechnungen, Heizlastberechnungen, Einbaubescheinigung, Foto der Anlage, etc.) sind grundsätzlich geeignet, die widmungsgemäße Verwendung nachzuweisen.

Über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung für moderne Holzheizungen und Solaranlagen werden bei begründetem Verdacht Prüfungen vor Ort gemacht.

Da eine Dokumentation zur stichprobenweisen Überprüfung der Solaranlagen fehlt, wären auch hier **Aufzeichnungen** darüber zu führen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider:

Aufgrund der bis 2007 gegebenen geringen personellen Ausstattung des Umweltlandesfonds waren Überwachung und Kontrolle z.B. durch stichprobenartige Überprüfungen nur in sehr eingeschränktem Umfang und durch dritte Personen möglich. Mit der nunmehr besseren Ausstattung des Umweltlandesfonds soll die Zahl der Stichprobenüberprüfungen angehoben und ebenso dementsprechende Aufzeichnungen geführt werden. Dies gilt auch für die Überprüfung durchgeführter Sonderprojekte (mit Förderbeträgen über Euro 2.500,-), die bisher in der Regel vom Energiebeauftragten selbst oder in dessen Auftrag von einzelnen Personen und Organisationen geprüft worden waren, die eine entsprechende Kompetenz aufwiesen (Landesenergieverein, Joanneum Research). Eine entsprechende interne Dienstanweisung stellt sicher, dass ein bestimmter Prozentsatz der Förderfälle einer stichprobenartigen Überprüfung durch MitarbeiterInnen des ULF unterzogen wird und dass darüber die erforderlichen Aufzeichnungen geführt werden. Dies gilt auch für Einzelförderungen. Entsprechend der erwähnten Rahmenrichtlinie für Förderungen werden ab so-

fort Förderverträge Bestandteil der Fördermaßnahme sein. Den Anregungen des Rechnungshofes wird damit Folge geleistet.

Außerordentliche Einzelförderungen erfolgen für Projekte, die im Sinne der energie- und umweltpolitischen Ziele des Landes Steiermark wichtig erscheinen. Hiefür gibt es keine Wertgrenze. Die Auswahl trifft in den meisten Fällen der Landesenergiebeauftragte.

In der Regel liegt ein RSB vor, um den Erhalt einer Förderung zu erwirken. Die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel für diese Projekte konnte in vielen Fällen **nicht ausreichend geprüft werden**. Lediglich in einzelnen Fällen, wie z.B. für Studien und von großen Firmen werden Endberichte, Projektunterlagen und Pläne vorgelegt. Ein **Fördervertrag**, der geeignete Auflagen und Bedingungen zur Überprüfung der Zweckmäßigkeit der verwendeten Mittel festlegt, **fehlt**.

5.6.1 Internes Kontrollsystem

Es ist kein internes Kontrollsystem installiert, das eine kontinuierliche Erfolgskontrolle erlauben würde. Eine stichprobenweise Überwachung der Ausgaben erfolgt durch den Landesenergiebeauftragten. Dabei wurden seinen Angaben zufolge keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider:

Die oben beschriebene Stichprobenkontrolle soll mittels eines QS-Systems zu einem internen Kontrollsystem ausgebaut werden. Das Vorhaben wurde bereits in Angriff genommen; eine Mitarbeiterin hat die QS-Ausbildung absolviert und finden die Abschlussprüfungen in diesen Tagen statt.

5.6.2 Tätigkeitsbericht

Der Tätigkeitsbericht über die Erledigungen des Fonds erfolgt in Form eines Beitrages zum **Umweltschutzbericht** des Landes Steiermark, der früher jährlich und seit der letzten Novelle des Steiermärkischen Umweltinformationsgesetz im Jahr 2005 **alle zwei Jahre** erscheint.

Dazu wird seitens des LRH festgestellt, dass **gemäß § 11 Abs. 3** des Gesetzes über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt „über Stand und Gebarung des Fonds dem Landtag jährlich zu berichten“ ist.

Der Umweltschutzbericht des Landes Steiermark gab in den letzten Jahren auszugsweise Passagen aus dem seitens des ULF eingereichten Beitrages wieder. Im aktuellen Umweltschutzbericht wurde zwar ausführlich über den ULF berichtet, um aber dem gesetzlichen Auftrag der Berichterstattung nachzukommen, wäre eine **gesonderte und ungekürzte Berichterstattung an den Landtag jährlich erforderlich**.

Um die **Transparenz zu erhöhen**, wären dem Landtag bei Fördersummen etwa ab einer Höhe von € 2.500,00 auch die einzelnen Förderfälle mit Name, Ort und Postleitzahl der Empfänger/innen sowie die Höhe der jeweiligen Förderung in diesem Bericht bekannt zu geben.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider:

Eine kontinuierliche Erfolgskontrolle wird im Rahmen der ab 2008 jährlich dem Landtag zur Verfügung zu stellenden Berichterstattung dokumentiert. Ebenso wird in Zukunft der Forderung des Landesrechnungshofes Folge geleistet, bei Fördersummen ab einer Höhe von Euro 2.500,- die Einzelfälle mit Namen, Ort und Postleitzahl der EmpfängerInnen sowie die Höhe der jeweiligen Förderung in diesem Bericht bekannt zu geben. Diese Aufstellung wird seit Jänner 2008 geführt und kann auch – neben der Aufstellung der Massenförderungen von Solar- und Biomasseanlagen – jederzeit vom Landesrechnungshof oder anderen Befugten eingesehen werden. Den Anregungen des Rechnungshofes wird damit Folge geleistet.

5.6.3 Öffentlichkeitsarbeit

Auf der **Homepage** der Energieberatungsstelle werden die Fördermaßnahmen dargestellt und die aktuellen RL und Antragsformulare veröffentlicht. Diese RL liegen mitsamt den dazugehörigen Antragsformularen auch in den Gemeinden des Landes auf.

Seitens der Energieberatungsstelle werden Folder herausgegeben, die auf die Vorteile von Solarwärme und Biomasseheizungen aufmerksam machen. Diesbezügliche **Broschüren und Folder** werden auch seitens Verbänden und Vereinen (z.B. Landesenergieverein Steiermark, Österreichischer Biomasse-Verband, etc.) herausgegeben. Im Gebäude Burggasse 9 befinden sich im Stiegenhaus vor den Bürozugängen große Mengen an Foldern und Broschüren.

Darüber hinaus werden z.B. von Arbeitsgemeinschaften **Promotionstouren** für Solarenergie, die (auch von der Fachstelle Energie mitgestaltete) „Häuselbauermesse“ jeweils im Jänner, die Beschickung einschlägiger Veranstaltungen durch Energieberater/innen (freie Mitarbeiter/innen) im Auftrag der Fachstelle Energie etc. durchgeführt.

Derzeit findet in Kooperation mit dem Landesenergieverein eine Evaluierung der geförderten Solaranlagen mit Hilfe einer **Fragebogenaktion** statt, an die eine Beratungsaktion angeschlossen werden soll. Der ULF berichtet von einer hohen Quote an Rückantworten (ca. 80 %).

6. GEWÄHRUNG VON FÖRDERUNGEN AUS DEM FONDSVERMÖGEN

6.1 Förderkonzept

Der RSB vom 18. November 1985 enthält eine Geschäftsordnung, wonach über den Gegenstand der Förderungen RL zu erlassen sind. Auch das Gesetz vom 21. Juni 1988 über die Einrichtungen zum Schutze der Umwelt sieht die Erlassung von RL vor.

Das Förderkonzept des ULF ist **größtenteils durch Richtlinien definiert**:

Mit Ferialverordnung vom 22. Juli 1992 wurden von den zuständigen Regierungsmitgliedern RL für die Förderung von Sonnenkollektoren genehmigt. RL für die Förderung von modernen Holzheizungen sind seit 01. Juli 1998 in Kraft.

Die mittels RSB genehmigten RL werden nach Angabe des Landesenergiebeauftragten seit dem Jahr 2001 laufend durch RSB den jeweils notwendigen Erfordernissen der Energie- und Umweltpolitik angepasst. Dabei spielt auch der Energieplan 2005 bis 2015 des Landes Steiermark eine große Rolle, da hier die nationalen und internationalen Zielsetzungen klar und ausführlich dokumentiert sind.

6.1.1 Mittel- und langfristige Ziele

In den Energieplänen des Landes Steiermark aus den Jahren 1984, 1995 und 2005 (der Energieplan 2005 bis 2015 ist auch Bestandteil des Regierungsprogrammes) sind unter anderem zahlreiche Maßnahmen angeführt, die eine **Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie** am Gesamtenergieeinsatz der Steiermark zur Folge haben sollen.

Dazu gehören auch Maßnahmen zur Förderung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie. Deshalb werden Solaranlagen und Biomassefeuerungen kleiner Leistung aus Mitteln des ULF gefördert. Ziel des aktuellen Energieplanes ist es, einen Anteil von erneuerbarer Energie am Gesamtenergieeinsatz

von rund einem Drittel zu erreichen - derzeit steht die Steiermark bei etwa 23 bis 24 %.

Die Anhebung des Anteils erneuerbarer Energie ist insofern besonders schwierig und auch nicht „erfolgreich“, als der Bedarf an Energie insgesamt stark steigt, der Anteil an erneuerbarer Energie trotz sehr vieler Projekte und einer stetigen Steigerung der absoluten Zahlen jedoch stagniert. Insofern sind auch für die Förderung von Solaranlagen und Biomassefeuerungen keine speziellen Ziele festgelegt. Für die Nachrüstung von dieselbetriebenen Personenkraftwagen war ursprünglich ein Volumen von 15.000 Fahrzeugen angepeilt, welches deutlich – bis zur ersten Jahreshälfte 2007 wurden 25.561 Fahrzeuge gefördert – übertroffen wurde.

6.1.2 Nachhaltige Maßnahmen

Die Installation einer Solaranlage oder einer modernen Holzheizung kann laut Angabe des Landesenergiebeauftragten grundsätzlich als nachhaltig wirksam angesehen werden, da nach der Installation einer derartigen Anlage kaum mehr Änderungen zugunsten eines anderen Energieträgers vorgenommen werden.

Solar- und Biomasseanlagen haben je nach Ausführung und Bauart (Flachkollektor oder Vakuum-Röhrenkollektor) eine Normnutzungsdauer von rund 15 bis 25 Jahren.

Die Nachrüstung von Diesel-Personenkraftwagen mit Russfilterkatalysatoren hat eine zeitlich begrenzte Wirksamkeit (entsprechend der jeweiligen Restlebensdauer des Personenkraftwagens).

Zur Evaluierung hinsichtlich des Nutzwertes wurden für die Förderungen von Solar- und Biomasseanlagen regelmäßig Berechnungen von Energie- und Emissionseinsparungen vorgenommen. Zu verschiedenen Anlassfällen, wie z.B. zur „Häuselbauermesse“, wurden zusätzliche Auswertungen vorgenommen. Darüber hinaus erfolgen auch regelmäßig Kostenvergleiche dieser Anlagen mit jenen anderer Energieträger über eine sehr umfangreiche Erfassung und Ermittlung der Investitions- und Betriebskosten.

Der LRH erachtet die seitens der Energieberatungsstelle durchgeführten Vergleichsberechnungen und herausgegebenen Informationen als gute Entscheidungshilfe für eine derartige Investition. Eine Statistik hinsichtlich der Emissionseinsparungen einer solchen Förderaktion sollte auch im alle Jahre erscheinenden Umweltschutzbericht aufgenommen werden.

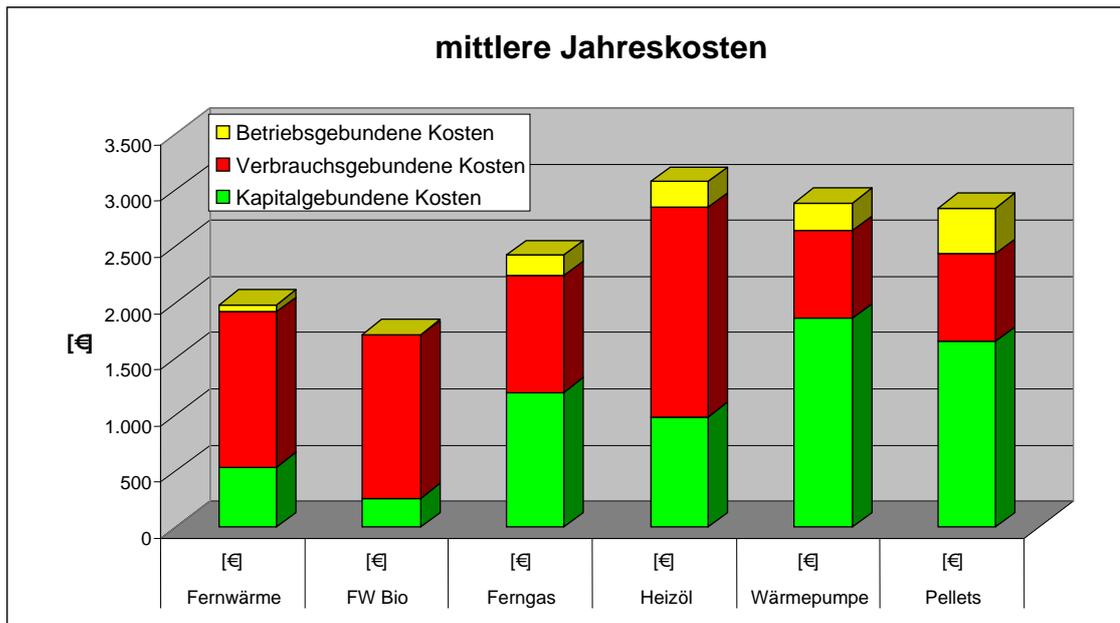
Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider:

Entsprechend der Empfehlung des LRH wird in diesen zweijährlich erscheinenden Umweltschutzbericht auch jeweils eine Statistik hinsichtlich der Emissionseinsparungen der vom Umweltlandesfonds durchgeführten Förderaktionen aufgenommen werden. Der Umweltschutzbericht war ursprünglich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen jährlich vorgesehen; durch eine Gesetzesnovelle war diese Frist auf zwei Jahre verlängert worden. Wie oben beschrieben, wird ab sofort eine jährliche Berichterstattung an den Landtag erfolgen. Den Anregungen des Landesrechnungshofes wird damit Folge geleistet.

6.1.3 Anschaffungs- und Amortisationskosten

Bei den Heizungsanlagen für erneuerbare Energieträger werden während der letzten fünf Jahre überwiegend **Pelletsheizungen** gefördert. Die Errichtungskosten für einen Pelletsheizkessel belaufen sich auf durchschnittlich € 10.000,00 bis 12.000,00. Der Direktzuschuss des Landes Steiermark beträgt bei modernen Holzheizungen max. € 1.400,00. Die Pelletsheizungsanlage hat eine Normnutzungsdauer von ca. 15 Jahren. Je nach Modell und Ausführung kann diese Normnutzungsdauer auch höher oder niedriger sein.

Nachstehend ein Kostenvergleich von verschiedenen Heizsystemen:



Quelle: Energieberatungsstelle des Landes Steiermark, Stand: 19. November 2007

Bei **Solaranlagen** liegen die durchschnittlichen Anschaffungskosten für eine Neuanlage zur Warmwasseraufbereitung (6 m² Kollektorfläche, 300 Liter Solarpeicher) bei ca. € 5.000,00. Abzüglich der erhältlichen Förderung seitens des Landes Steiermark und einer variabel gewährten Gemeindeförderung belaufen sich die Kosten für den Hausbesitzer ca. zwischen € 2.600,00 und € 3.600,00.

Die jährliche Ersparnis liegt bei rund € 200,00 bis € 240,00, abhängig von der zuvor verwendeten Art der Warmwasseraufbereitung. Die Anlage amortisiert sich also nach ca. dreizehnjähriger Verwendung. Eine Solaranlage hat im Schnitt eine Normnutzungsdauer von 25 Jahren (je nach Art der Ausführung).

In welchen Bezirken der Steiermark wie viele Anlagen gefördert wurden, zeigt nachfolgende Tabelle:

Steirischer Umweltlandesfonds Förderungen im Zeitraum 01. Jänner 2001 bis 31. Dezember 2006		
Bezirk	Solaranlagen	Biomasseanlagen
Graz-Stadt	230	150
Bruck an der Mur	156	245
Deutschlandsberg	319	343
Feldbach	434	349
Fürstenfeld	148	173
Graz-Umgebung	652	586
Hartberg	403	440
Judenburg	197	257
Knittelfeld	126	186
Leibnitz	432	421
Leoben	146	198
Liezen	422	412
Mürzzuschlag	116	151
Murau	211	253
Radkersburg	147	132
Voitsberg	169	126
Weiz	581	583
Gesamt	4.889	5.005

Die meisten Solaranlagen wurden im Bezirk Graz-Umgebung gefördert, gefolgt vom Bezirk Weiz und Feldbach.

Der Ausdruck „Biomasseanlagen“ steht für moderne Holzheizungen. Davon wurden die meisten im Bezirk Graz-Umgebung und im Bezirk Weiz gefördert.

6.1.4 Zielerreichung

Das eigentliche Ziel der Vergabe der Förderung des ULF in Form von Direktzuschüssen ist der Umweltschutz und der sparsame Einsatz von Energie. So lange allerdings nicht der einzelne Verbraucher sein Verhalten verändert und sparsam mit den Energieressourcen umgeht, ist die Umstellung eines Großteils des Energiesystems der Steiermark (wie auch in Österreich und der EU) nach Angaben des Landesenergiebeauftragten nicht erreichbar.

6.2 Förderungsrichtlinien

Die Förderobjekte sind über die RL definiert. Insbesondere sind folgende Förderschienen betroffen: Solaranlagen, wobei auch Fotovoltaikanlagen⁶ gefördert werden, moderne Holzheizungen und Russfilterkatalysatoren für Dieselmotorkraftfahrzeuge.

Im Wesentlichen unterscheiden sich die drei Förderschienen in der Verfahrensabwicklung dadurch, dass bei modernen Holzheizungen eine verpflichtende Beratung seitens der Energieberatungsstelle oder einer Energieagentur vor Antragstellung vorgeschrieben ist.

Bei der Förderung von Sonnenkollektoren entfällt diese verpflichtende Beratung, jedoch ist ein Foto von der Anlage dem Antrag beizulegen.

Beide RL waren von Beginn an derart ausgestaltet, dass der Förderwerber nach Errichtung seiner Anlage unter Nachweis sämtlicher technischer Anforderungen und der Investitionskosten einen Zuschuss seitens des Landes erhält.

6.2.1 Solaranlagen und moderne Holzheizungen ab Mai 2001

Nach einem Förderstopp im März 2001 aufgrund des Fehlens von Fördermitteln wurden mit RSB vom 28.05.2001 neue RL für die Förderungen von Solaranlagen und modernen Holzheizungen kleiner Leistung beschlossen.

Anstelle der RA 7 sollte nun die heutige FA13A die Abwicklung des ULF übernehmen. Die Beihilfenobergrenzen wurden sowohl für moderne Holzheizungen als auch für Solaranlagen gesenkt. Für beide Förderschienen gab es bis dato jeweils eine eigene RL. Im Mai 2001 wurde jedoch nur **eine Richtlinie für beide Förderschienen** beschlossen. Diese Handhabung hat in der Förderabwicklung später Probleme nach sich gezogen.

⁶ Eine Fotovoltaikanlage ist eine Solarstromanlage, worin die Umwandlung von Solarenergie in elektrische Energie stattfindet.

In der ausgearbeiteten RL findet sich der Hinweis, dass durch die Förderung erneuerbarer Energieträger auch

„die Wertschöpfung in den steirischen Regionen erhöht, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden“

soll. Damit handelt es sich bei diesen Förderungen auch um eine Wirtschaftsförderung.

In der RL ist „ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses ausgeschlossen“. Dabei ist zu beachten, dass eine Differenzierung immer nur sachlich bezogen sein darf. Ein Anspruch aufgrund einer fehlerhaften Ermessensausübung kann geltend gemacht werden. Im Hinblick auf die Mittelbeschränkung durch den Haushalt ist jedoch zu bedenken, dass der Haushalt bei einer Entscheidung über eine Förderung zu berücksichtigen ist:

„Mit Fortschreiten des Haushaltsjahres kann die Haushaltslage auch ein sachlicher Grund werden, an spätere Anträge andere Maßstäbe anzulegen als an bereits zuerkannte Zuwendungen“⁷.

Im Zuge der Stichproben wurde bei den RL-Förderungen **keine fehlerhafte Ermessensausübung** festgestellt.

Auch wurden keine Förderanträge mangels budgetärer Mittel abgewiesen, sondern bis zur Verfügung über weitere Mittel evident gehalten.

Die Zielgruppe für die Förderung von Solaranlagen waren kleinere Objekte mit maximal drei Wohnungseinheiten sowie kommunale und gemeinnützige Träger, wie z.B. Vereine.

Für moderne Holzheizungen ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch die Förderung von Betrieben, und zwar für den privat genutzten Anteil der Heizung, vorgesehen.

Landwirtschaftliche Betriebe erhielten nach den im Jahr 2001 ergangenen RL nur dann eine Förderung für moderne Holzheizungen, wenn

„eine Förderung von Seiten der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark aus eigenen oder ihr zur Verfügung gestellten Mitteln nicht möglich ist“.

⁷ Grundriss des österreichischen Wirtschaftsrechts, Raschauer, 1998, RZ 850

Die dazu erforderlichen Nachweise (Schreiben der Landeskammer) wurden zu den Förderakten gelegt.

Die maximalen Fördersummen waren wie folgt definiert:

Anlagenart	Obergrenze ab 2001	Obergrenze vor 2001
Pelletszentralheizungen	€ 1.400,00 (~ ATS 20.000,00)	ATS 25.000,00
Pellets-kaminöfen	€ 800,00 (~ ATS 11.000,00)	ATS 12.000,00
Scheitholzgebläsekessel	€ 1.100,00 (~ ATS 15.000,00)	ATS 12.000,00
Pelletszentralheizungsöfen als Gesamtheizsystem	€ 1.100,00 (~ ATS 15.000,00)	ATS 12.000,00
mit Hackschnitzel befeuerte Zentralheizungsanlage	€ 1.800,00 (~ ATS 25.000,00)	ATS 25.000,00
Solaranlagen pro Wohneinheit	€ 2.000,00 (~ ATS 28.000,00)	ATS 30.000,00

Für Solaranlagen richtete sich die Höhe der Förderung nach der Quadratmeter-Kollektorfläche. Der Zuschuss betrug bis zum 31. Dezember 2001 pro m² ATS 500,00 (~ € 36,34). Ab dem 01. Jänner 2002 wurde ein Zuschuss von € 35,00 gewährt. Die Mindestkollektorfläche betrug 4 m².

Die Reduktion der Fördersätze ab 01. Mai 2001 hat zu einem Rückgang des Ausbaus der Solarenergie geführt, die Zahl der Biomassefeuerungen ist seitdem tendenziell leicht gestiegen.

In der RL war sowohl eine nachprüfende Kontrollmöglichkeit als auch das Erfordernis der Erbringung geeigneter Nachweise über die ordnungsgemäße Ausführung der Anlagen enthalten.

Für moderne Holzheizungen ist seit der RL aus dem Jahr 1998 eine vorausgehende Beratung seitens einer in den RL genannten Einreichstelle zwingend vorgesehen. Als Einreichstellen kommen demnach die Energieberatungsstelle des Landes, regionale Energieagenturen, der Landesenergieverein und der Verein Regionalenergie Steiermark in Betracht.

Für Solaranlagen ist eine Bestätigung seitens der Gemeinde, dass auch ihrerseits eine Förderung erbracht wird, bis heute **Voraussetzung** zur Erlangung einer Förderung seitens des Landes. Eine weitere Voraussetzung ist die Beibringung eines Fotos der installierten Anlage. Bis zum 01. Jänner 2006 war Einreichstelle die jeweilige Gemeinde.

6.2.2 Solaranlagen und moderne Holzheizungen ab März 2005

Mit RSB vom 14. März 2005 wurden für die beiden Förderschienen Solaranlagen und moderne Holzheizungen nun auch **zwei verschiedene Richtlinien** beschlossen. Damit konnte auf die organisatorische Abwicklung der unterschiedlichen Technologien besser Rücksicht genommen werden.

Mit den neuen RL wurde für Solaranlagen ein Sockelbetrag eingeführt. Dadurch soll vermieden werden, dass vor allem kleinere Anlagen schlechter gestellt werden als große. Der Fördersatz für **Fotovoltaikanlagen** wurde erhöht, um eine Benachteiligung gegenüber thermischen Solaranlagen hintanzuhalten.

Aufgrund der neuen RL hat sich die Anzahl der eingegangenen Anträge für Solarförderungen und der damit verbundenen Verbesserung in großem Ausmaß erhöht. Auch die Anzahl der eingegangenen Anträge auf Biomasseförderung war stark angestiegen.

Aus dem RSB vom 14. März 2005 geht hervor, dass über die RL hinaus „...besonders innovative Projekte zur passiven Nutzung der Sonnenenergie inklusive der damit sinnvoll verbundenen technischen Einrichtungen und Bauweisen, aktive Systeme mit anderen Wärmeträgermedien als Wasser und neue Entwicklungen zur Nutzung von Biomasse für Strom-, Wärme- und Kältebereitstellung in Anlagen kleiner Leistung sowie für deren Entwicklung notwendige Grundlagen und Aktivitäten gefördert werden, die wesentlich zur Verbreitung von Solaranlagen und Biomassefeuerungen beitragen.“

Die Förderung solcher Projekte erfolgt **außerhalb der Richtlinien**. Dazu wurden keine näheren Definitionen oder interne Regelungen erlassen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider:

Auf Grund der technischen Unterschiede in diesen Projekten erscheint die Förderung über die Richtlinie nicht zweckmäßig.

Replik des Landesrechnungshofes:

Eine konkrete Zielsetzung und die Möglichkeit des Nachweises einer widmungsgemäßen Verwendung der hingegebenen Mittel ist ein Mindestmaß, welches insbesondere auf Projektförderungen zutrifft. Gegebenenfalls wären diese Indikatoren einzelfallbezogen festzulegen. Vergleiche dazu § 7 der mit 01. Jänner 2008 in Kraft getretenen Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark.

6.2.2.1 Zur Solar-Richtlinie vom März 2005

Durch die neue RL vom 14. März 2005 können auch Wohnbauträger und Wohnungseigentümergeinschaften (Geschoßbau) um eine Förderung für Solaranlagen ansuchen. Weiters ist die Einschränkung auf drei Wohnungseinheiten bei Eigentümer von Wohngebäuden gefallen.

Derzeit können daher auch Wohnungseigentümer und Wohnungseigentumsverwerber um eine Förderung für Solaranlagen ansuchen. Ebenso können landwirtschaftliche Betriebe und Contracting-Anbieter erstmals um eine Förderung für Solaranlagen einkommen.

Die Beihilfenobergrenzen betragen laut RL vom 14. März 2005:

„§ 5 lit. b) Pro installierter Solaranlage kann ein Zuschuss in Form eines Sockelbetrages von € 300,00 und € 50,00 pro m² Kollektorfläche gewährt werden, wobei die Kollektorfläche im Geschossbau mindestens 2 m² je Wohneinheit, in allen anderen Fällen mindestens 5 m² betragen muss. Im Falle einer Heizungseinbindung erhöht sich bei einer Anlage mit mindestens 15 m² Kollektorfläche der Sockelbetrag auf € 500,00.

§ 5 lit. d)

Bei Neuerrichtung von Fotovoltaikanlagen kann ein Zuschuss in Form eines Sockelbetrages von € 500,00 pro m² Kollektorfläche bei einer Mindestkollektorfläche von 2 m² gewährt werden.

§ 5 lit. e)

Die Beihilfenobergrenze beträgt für thermische und Fotovoltaik-Anlagen jeweils € 2.000,00 bzw. im Geschosswohnbau jeweils € 500,00 pro Wohneinheit.“

6.2.2.2 Zur Richtlinie für moderne Holzheizungen vom März 2005

Die Förderung von kleinen Biomassefeuerungen wurde bisher innerhalb der gemeinsamen RL moderne Holzheizungen/Solaranlagen abgewickelt. Da dies in der Organisation aufgrund der unterschiedlichen Fördervoraussetzungen und Technologien zu Schwierigkeiten geführt hat, erfolgte nun wieder die Trennung in jeweils einer eigenen RL für beide Förderschienen.

Die Höhe der Fördersätze für kleine Biomassefeuerungen ist unverändert geblieben.

6.2.3 Änderungen für Solaranlagen im Dezember 2005

Mit RSB vom 19. Dezember 2005 wurden die RL ab 01. Jänner 2006 für die Förderung von Solaranlagen dahingehend abgeändert, dass die Anträge nunmehr bei den Energieagenturen, dem Landesenergieverein und der Energieberatungsstelle des Landes Steiermark eingebracht werden sollen. Damit sei gleichzeitig die Möglichkeit geboten, den Antragstellern eine umfassende Information und Beratung zukommen zu lassen.

Ab diesem Zeitpunkt sind die Energieagenturen und –vereine befugt, nicht nur die Anträge für Biomasseheizanlagen, sondern auch für Solar-Anlagen **auszahlungsreif** gegen eine Pauschale an den ULF zu übermitteln. Damit wurde ein Großteil der Förderabwicklung an die Agenturen delegiert.

Dieser Teil der Förderabwicklung ist in der ausverhandelten Form einer nachträglichen Kontrolle sowohl durch die förderungsgewährende Stelle als auch durch den LRH **entzogen**.

Um auch hier eine **nachträgliche Kontrolle** zu gewährleisten, wären die Verträge neu zu verhandeln.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider:

Ab sofort wird der gesamte Akt (bearbeitet von den regionalen Energieagenturen, der Energieberatungsstelle oder dem Landesenergieverein) mit den zugehörigen Beilagen den MitarbeiterInnen des Umweltlandesfonds übermittelt. Dies passiert für sämtliche Förderfälle mit Förderungssummen ab € 2.500.-; für Förderbeträge unterhalb dieser Grenze erfolgt dies im Rahmen der Stichprobenkontrolle.

Replik des Landesrechnungshofes:

An dieser Stelle wird auf § 1 Abs. 4 der mit 01. Jänner 2008 in Kraft getretenen Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark hingewiesen: „Werden Förderungen des Landes von Einrichtungen außerhalb des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung abgewickelt, so sind diese Einrichtungen zur Einhaltung der gegenständlichen Richtlinie zu verpflichten“.

Die Verwaltung des ULF wird von der Fachstelle Energie wahrgenommen. Daher obliegt dieser Verwaltungseinheit auch die Kontrolle und Aufsicht über die ordnungsgemäße Förderungsabwicklung seitens externer Energieagenturen und dem Landesenergieverein.

6.2.4 Förderungsrichtlinien für Russfilterkatalysatoren

Vom 01. Jänner 2005 bis zum 31. März 2007 wurden seitens des ULF Russfilterkatalysatoren für dieselbetriebene Kraftfahrzeuge (sowohl Personenkraftwagen als auch Lastkraftwagen) gefördert. Förderwerber konnten sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, auf deren Namen und Adresse ein dieselbetriebenes Kraftfahrzeug in der Steiermark zugelassen war.

Die RL basiert auf dem „Programm zur Feinstaubreduktion in der Steiermark“, welches mit RSB vom 11. Oktober 2004 beschlossen worden ist und insgesamt einen Katalog von 62 Maßnahmen enthält, mit denen eine Senkung der Feinstaub-Konzentration erreicht werden soll.

Darunter ist mit den Maßnahmenpunkten 19, 20, 21a und 21b auch eine Förderung durch das Land Steiermark für Nachrüst-Partikelsysteme für dieselbetriebene Kraftfahrzeuge vorgesehen. Eine solche Landesförderung für PKW ist seit Juni 2005 auch von den Ländern Oberösterreich (bis 30. September 2007) und Salzburg (bis 30. Juni 2007) gewährt worden.

Das Land Niederösterreich förderte von Jänner bis September 2006 die Neuanschaffung von Lastkraftwagen und Bussen für Unternehmen entsprechend EURO-4 bzw. EURO-5.

Die Förderung seitens des Landes Steiermark betrug € 300,00 für Personenkraftwagen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t und € 700,00 für Lastkraftwagen und Busse über einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t.

Die Gemeinden konnten sich zusätzlich an dieser Förderung beteiligen, z.B. hat die Stadt Graz diese Förderaktion mit einem Betrag von € 100,00 für Personenkraftwagen und € 300,00 für Lastkraftwagen und Busse unterstützt.

Voraussetzung für den Erhalt einer Förderung war die Vorlage einer Einbaubescheinigung durch eine nach § 57a Straßenverkehrsordnung befugte Werkstätte. Von dieser wurde auch ein Teil der Förderabwicklung und die Verrechnung mit dem Land Steiermark übernommen. Eine ähnliche Vorgangsweise wählten die Länder Oberösterreich und Salzburg. In Niederösterreich wurde die Förderung von der zuständigen Abteilung des Landes abgewickelt.

Die Förderungsaktion lief im Land Steiermark zunächst bis zum 31. Dezember 2005 und wurde bis zum 31. Dezember 2006 verlängert. Bis November 2005 wurden bereits 2.000 Förderungen für Nachrüstungen bewilligt. Die Tendenz war steigend.

Mit RSB vom 10. Juli 2006 wurde ein Anreiz für den vorzeitigen Ankauf von Lastkraftwagen, die einen besonders niedrigen Schadstoffausstoß (Grenzwertstufe Euro 5) aufweisen, geschaffen. Die Zulassungsbesitzer solcher Kraftfahr-

zeuge sollten einen Förderungsbetrag in Höhe von € 1.200,00 für den vorgezogenen Ankauf erhalten.

Letztmalig wurde die Förderungsaktion für den nachträglichen Einbau von Russfilterkatalysatoren für dieselbetriebene Kraftfahrzeuge mit RSB vom 18. Dezember 2006 bis zum 31. März 2007 verlängert.

In der Steiermark wurden aufgrund dieser Aktion insgesamt rund **27.000 Dieselkraftfahrzeuge nachgerüstet**.

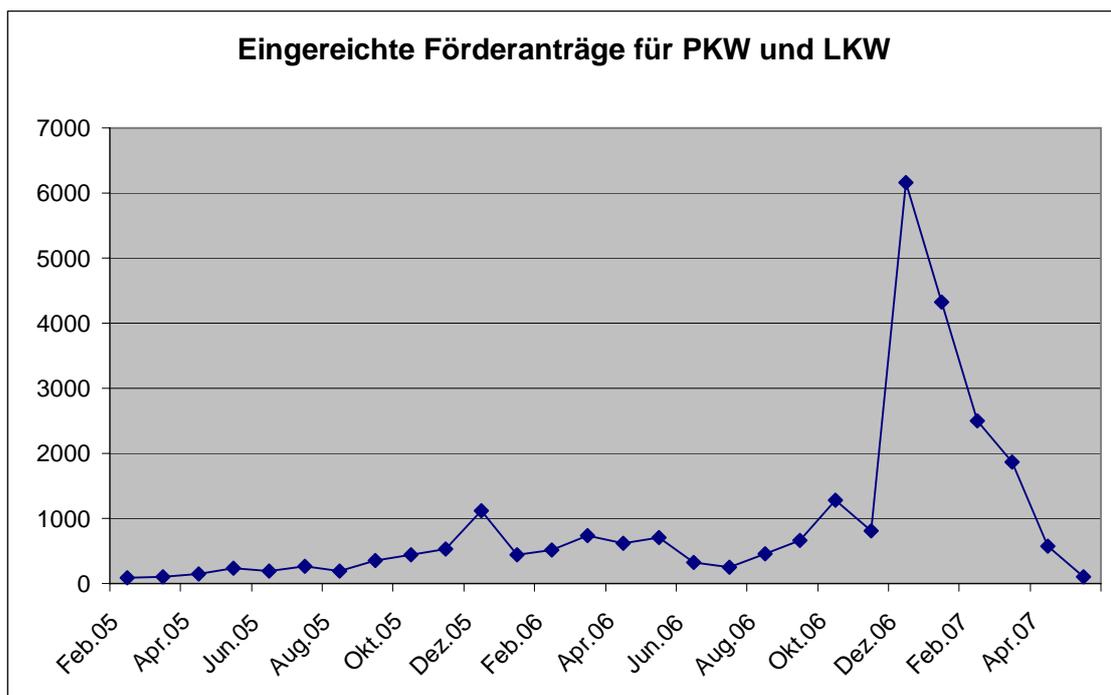
Im aktuellen Rechnungshofbericht „Luftqualität in der Steiermark“ vom Juni 2007 wird aufgeklärt:

„Dennoch waren in ganz Österreich Mitte 2006 immer noch etwa die Hälfte der neu zugelassenen Diesel-Personenkraftwagen und über 95 % aller zugelassenen Diesel-Personenkraftwagen nicht mit Partikelfiltern ausgestattet.“

Lastkraftwagen wurden verhältnismäßig wenig nachgerüstet und kein Förderungswerber suchte für ein landwirtschaftliches Nutzfahrzeug an.

Bis zum Ende der Gebarungsprüfung des LRH waren 313 Euro 5-Förderungen ausbezahlt. 25 Anträge waren noch in Arbeit.

Die Entwicklung der Anzahl der Förderanträge zeigt nachstehende Grafik:



Zum Vergleich dazu nachstehend die Grafik über die Anzahl der Förderungen an Zulassungsbesitzer für ihre Kraftfahrzeuge im selben Zeitraum:



Im Zeitraum Jänner 2005 bis April 2007 wurden 22.482 Kraftfahrzeuge gefördert. Die Zahlenangabe stand jedoch nur vorläufig fest, da noch nicht alle fristgerecht gestellten Anträge seitens der KFZ-Firmen vollständig eingelangt waren.

Aus den obigen Diagrammen ist zu entnehmen, dass die Förderabwicklung für die Nachrüstung von Partikelfiltern für Dieselmotorkraftfahrzeuge in angemessener Zeit erfolgt ist und von der Antragstellung bis zur Anweisung der Förderung ca. drei Monate beansprucht wurden. Da die Fördersummen seitens der KFZ-Firmen bereits vorab bei der Rechnung berücksichtigt worden sind, entstand für den einzelnen Förderwerber keine Wartezeit.

6.2.5 Sonderförderung: Fernwärme- und Gasanschlüsse in Feinstaubsanierungsgebieten

Mit RSB vom 09. Juli 2007 wurde für die Förderung von Fernwärme- und Gasanschlüssen in Feinstaubsanierungsgebieten eine außerplanmäßige Mehrausgabe in Höhe von € 450.000,00 aus dem Wachstumsbudget genehmigt. Die Förderung ist rückwirkend mit 01. Jänner 2007 in Kraft getreten und mit Ende des Jahres befristet.

Diese gemeinschaftliche Sonderförderung zwischen dem Land Steiermark und einem bzw. zwei Energieunternehmen ist an Privat- und Kleingewerbekunden gerichtet, deren Objekt in einem Feinstaubsanierungsgebiet liegt.

Dabei handelt es sich um eine Verlängerung der bisher in der A15 – Wohnbauförderung abgewickelten Förderung.

Die Abwicklung dieser Förderung erfolgt durch eine Mitarbeiterin des ULF. Die Förderbeträge werden direkt mit den Vertragspartnern verrechnet. Seitens des ULF erfolgte die erste Verrechnung im Dezember 2007. Eine Kontrolle, ob die Vertragspartner die Förderungen seitens des Landes Steiermark auch ordnungsgemäß an die Förderwerber weitergeben, wird stichprobenweise erfolgen.

6.3 Förderungen außerhalb der Richtlinien

Die Förder- bzw. Nichtförderbarkeit von einzelnen Projekten wird vom Landesenergiebeauftragten gemeinsam mit dem Netzwerk Ökoenergie Steiermark (NOEST) festgestellt. Das NOEST ist eine Beratungsstelle für Förderwerber im Bereich Forschung und Entwicklung erneuerbarer Energieträger. Das Beratungsgremium des NOEST gibt Empfehlungen zu eingereichten Projekten an die Landesförderstellen, darunter auch für Förderungen seitens der Fachstelle Energie (z.B. innovative Projekte zum Thema Ökostrom) ab. Der Landesenergiebeauftragte ist eines von 22 Mitgliedern des NOEST-Beratungsgremiums.

Seitens des Landesenergiebeauftragten wird angeführt, dass ein Großteil der dem ULF vorgelegten Projekteinreichungen aus fachlichen Gründen nicht gefördert wurde.

Gemäß § 11 Abs. 7 des Gesetzes vom 21. Juni 1988 über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt, LGBl. Nr. 78/1988, sind „über die näheren Bedingungen der Möglichkeit der Gewährung von Förderungen von der Landesregierung Richtlinien zu erlassen“.

In der Praxis erfolgt die Förderung dieser Projekte aufgrund jeweiliger RSB. Ein Förderungsvertrag wird mit den Förderwerbern nicht abgeschlossen. Sowohl für die Prüfung des Förderantrages als auch für eine nachträgliche Kontrolle **fehlen Richtlinien, welche eine einheitliche und nachvollziehbare Vorgangsweise** für diese Projektförderungen regeln. Dies widerspricht dem § 11 des Gesetzes vom 21. Juni 1988 über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt.

Derzeit wird seitens einer abteilungsübergreifenden Projektgruppe des Amtes der Landesregierung eine Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark ausgearbeitet, worin auch die Anforderungen an Projektförderungen beschrieben werden.

Die **Abwicklung der Projektförderungen** des ULF wäre daher ab Inkrafttreten der angeführten Rahmenrichtlinie an diese **anzupassen**.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider:

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Gestaltung von Sonderprojekten können zu diesen keine Richtlinien wie für die Massenförderungen von Solar- und Biomasseanlagen vorgesehen werden. Ab Jänner 2008 werden allerdings in den nunmehr nach der Rahmenrichtlinie auszustellenden Förderverträgen entsprechende Bedingungen angeführt, die geeignet sind, die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Förderungsmittel nachzuweisen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Jedenfalls soll die Zielsetzung sowie eine Definition des Förderungszweckes auch für Sonderprojekte festgelegt und darauf geachtet werden, dass nur jene Projekte gefördert werden, welche diesen Zweck erfüllen.

Folgende **Sonderprojekte** wurden seitens des ULF gefördert:

Geschäftsjahr 2002:

Projekt	Förderung in €
Biomassekleinanlagen Steiermark	25.436,00
Biomassekleinanlagen Steiermark	25.436,00
WIPI Holzgasanlage	10.000,00
Fotovoltaikanlage auf der Helmut List Halle	12.250,00

Geschäftsjahr 2003:

Projekt	Förderung in €
Solarenergieberatung und Solarenergieprojekte für das Land Steiermark 2002	40.000,00
Nachhaltige und dezentrale Wärmeversorgung Steiermark für das Jahr 2003	25.436,00
Nachhaltige und dezentrale Wärmeversorgung Steiermark für das Jahr 2004	36.000,00
Amtshaus Anger	11.462,17
Volksschule/Hauptschule Anger	23.780,03

Geschäftsjahr 2004:

Projekt	Förderung in €
Solarenergieberatung und Solarenergieprojekte für das Land Steiermark 2004	40.000,00
Solaranlagen für steirische Sportstätten	39.900,00
Studie „Minderung von Luftemissionen aus Mastbetrieben“	26.450,00
Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zum Thema „Klimawandel“	6.391,71
Nachhaltige und dezentrale Wärmeversorgung Steiermark für das Jahr 2005	36.000,00
Brauchwasseraufbereitung und Heizungseinspeisung	3.080,00

Geschäftsjahr 2005:

Projekt	Förderung in €
Erstellung einer Finanzierungsstudie für Infrastrukturprojekte	7.200,00
ELFIS – Evaluierung der Lösungsmöglichkeiten für die Feinstaubproblematik in der Steiermark	28.273,60
Förderung des Wegener Zentrums für Klima und globalen Wandel an der Karl-Franzens-Universität	10.000,00
Neue Pelletieranlage der Holzindustrie Leitinger GmbH. für den Standort Leoben	150.000,00
Förderung der Solarkampagne 2005	121.000,00
Aquella Steiermark – Bestimmung von Immissionsbeiträgen in Feinstaubproben	15.000,00

Geschäftsjahr 2006:

Projekt	Förderung in €
FARM AIR	15.000,00
Nachhaltige und dezentrale Wärmeversorgung Steiermark	36.000,00

Die einzige Vorgabe für die Sonderprojekte ist der RSB vom 10. März 2005, in welchem festgehalten ist, dass

„besonders innovative Projekte zur passiven Nutzung der Sonnenenergie inklusive der damit sinnvoll verbundenen technischen Einrichtungen und Bauweisen, aktive Systeme mit anderen Wärmeträgermedien als Wasser und neue Entwicklungen zur Nutzung von Biomasse für Strom-, Wärme- und Kältebereitstellung in Anlagen kleiner Leistung sowie für deren Entwicklung notwendige Grundlagen und Aktivitäten gefördert werden, die wesentlich zur Verbreitung von Solaranlagen und Biomassefeuerungsanlagen beitragen.“

Bei den o.a. Projekten erfolgte in neun Fällen die Genehmigung einer Förderung über 40 % der veranschlagten Kosten. Die höchsten Fördersätze betragen in einem Fall 100 %, in einem anderen Fall 97,42 %.

Zwei Unternehmen erhielten wiederkehrend eine Förderung für ihre vorgelegten Beratungstätigkeiten. In einem Fall wird dies damit begründet, dass sich dieses Unternehmen auf einen Bereich spezialisiert habe.

Auffallend war auch, dass teilweise Projekte von mehreren Seiten des Landes Steiermark gefördert worden sind. Solche Projekte erhalten im Schnitt eine Förderung in Höhe von bis zu 80 % der Gesamtkosten.

In solchen Fällen ist zu hinterfragen, ob die Förderung im unumgänglich notwendigen Ausmaß bzw. im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit erfolgt ist.

Als der ULF noch in der FA13A angesiedelt war, hat die FA13A Studien beauftragt, die aus Mitteln des ULF bezahlt worden sind.

Ein Beispiel dazu ist die „Machbarkeitsstudie zur Minderung von Luftemissionen aus Mastbetrieben“. Die Verrechnung der Kosten erfolgte unter dem Ansatz der FA13A, die Bedeckung der Kosten wurde dem Ansatz des ULF angelastet. Begründet wurde diese Vorgangsweise mit der „gegenseitigen Deckungsfähigkeit“.

Dieselbe Vorgangsweise wählte man auch bei der Studie „ELFIS – Evaluierung der Lösungsmöglichkeiten für die Feinstaubproblematik in der Steiermark“ sowie bei der Erstellung einer Finanzierungsstudie für Infrastrukturprojekte.

Der ULF ist ein Fonds, der Maßnahmen zum Schutz der Umwelt fördert. Die Bezahlung einer vom Land Steiermark in Auftrag gegebenen Studie steht **im Widerspruch zur Zweckbindung** des Fonds.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider:

Ab sofort werden nur Studien gefördert werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit darauffolgenden Umsetzungsprojekten stehen.

Über das Instrumentarium einer Sonderförderung gelangen **auch Betriebe** zu einer Förderung für solare Anlagen. In den RL für Solaranlagen sind Betriebe nicht als Förderwerber genannt; diese haben die Möglichkeit, vom Bund eine Förderung für die Errichtung solcher Anlagen zu erhalten.

Die Anweisung der Beträge erfolgte teilweise im Vorhinein, teilweise in Teilschritten dem Projektfortschritt entsprechend und in einigen Fällen auch im Nachhinein. Eine **einheitliche Vorgangsweise war nicht feststellbar**.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider:

Die Modalitäten der Anweisung werden in den jeweiligen Förderungsverträgen in Abhängigkeit der Art der Projekte festgelegt.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass es in den vergangenen Jahren und auch zum Prüfzeitpunkt keine Förderverträge bei Förderungen außerhalb der Richtlinien gegeben hat.

Die Prüfung der Gesamtkosten der beantragten Einreichungen erfolgte im Zuge der Beurteilung der Förderbarkeit. Ablehnungen scheinen in den Akten nicht auf, da im Vorfeld abgelehnte Projekte nicht der Regierung vorgelegt werden.

Für aus dem Fonds bezahlte Studien und Veranstaltungen wurden genaue Kostenaufstellungen vorgelegt.

Diese Sonderförderungen betragen im Zeitraum 2002 bis 2006 in Relation zu den Gesamtausgaben des ULF ~ 4,59 %.

Eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel erfolgte nur teilweise durch Vorlage von Projektberichten und Kostenaufstellungen.

Aufgrund unvollständiger und teilweise gänzlich fehlender Projektunterlagen sowie des Fehlens eines Förderungsvertrages, in dem Auflagen und Bedingungen vereinbart werden, kann **keine nachprüfende Kontrolle** seitens des ULF bzw. des LRH erfolgen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider:

Im Sinne der erwähnten Rahmenrichtlinie werden ab sofort Förderungsverträge abgeschlossen, die entsprechende Projektunterlagen bedingen und damit nachträgliche Überprüfungen ermöglichen. Den Anregungen des Landesrechnungshofes wird damit Folge geleistet.

7. SCHNITTSTELLEN

7.1 Investitionszuschüsse

Direktzuschüsse oder auch „Investitionszuschüsse“ werden für die Errichtung von Solaranlagen und moderne Holzheizungen (auch genannt: Biomasse-Kleinfeuerungsanlage) nicht nur vom ULF, sondern auch von anderen Institutionen erbracht:

7.1.1 Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark fördert Biomasseheizanlagen im Rahmen des ländlichen Entwicklungsprogrammes. Die Finanzierung erfolgt mit rund 50 % EU-Mittel, 30 % Bundes- und 20 % Landesmittel. Förderungen für Biomasseheizanlagen in Form von Mikronetzen werden ebenfalls über das ländliche Entwicklungsprogramm abgewickelt.

Die Zuständigkeit wurde in der neueren Periode gesplittet. Anlagen mit einem €500.000,00 übersteigenden Investitionsaufwand werden über die Kommunalcredit Austria AG abgewickelt, die darunter liegenden verbleiben bei der Kammer.

Der ULF fördert bei Biomasse-Kleinfeuerungsanlagen nach den bisherigen RL Nebenerwerbslandwirte, die keine Förderung seitens der Kammer erhalten.

In Hinblick auf **Abgrenzungsprobleme** in der praktischen Förderabwicklung sollte bei der Ausgestaltung der RL genau darauf Bezug genommen werden, welche Eigenschaften ein Förderwerber zu erfüllen und welche Nachweise er zu erbringen hat.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider:

Die in Ausarbeitung befindlichen Richtlinienänderungen berücksichtigen die kritisierten Abgrenzungsprobleme mit der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft. Den Anregungen des Landesrechnungshofes wird damit Folge geleistet.

7.1.2 Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)** fördert Investitionsmaßnahmen von Unternehmen, zu denen auch die Errichtung von Biomasse-Einzelanlagen und Mikronetze sowie Solaranlagen gehören. Förderwerber sind natürliche und juristische Personen, die unternehmerisch tätig sind. Bei Biomasse-Einzelanlagen sind Landwirte von einer Förderung ausgenommen.

Die RL des ULF schließen Betriebe nur von der Förderung für Solaranlagen – nicht jedoch von der Förderung für moderne Holzheizungen aus.

Die KPC fördert grundsätzlich den betrieblich genutzten Anteil, sowohl für Solaranlagen, als auch für moderne Holzheizungen.

Der ULF fördert den privat genutzten Anteil bei modernen Holzheizungen, wenn dafür keine Förderung von Seiten der KPC erfolgt.

In den RL des ULF steht, dass

„eine Förderung nur gewährt werden darf, wenn Anlagen nicht bereits mit einem Investitionszuschuss – ausgenommen Gemeinden – gefördert wurden und eine Förderung aus Bundesmitteln nicht möglich ist“.

Hier liegt ein **Widerspruch** in der RL vor.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider:

In Zukunft werden keine gemischt privat/gewerblichen Anlagen mehr gefördert werden. Die geänderten Richtlinien sehen das so vor. Den Anregungen des Landesrechnungshofes wird damit Folge geleistet.

7.2 Weitere Schnittstellen

7.2.1 Wohnbauförderung

Parallelen findet man in der A15 – Wohnbauförderung: Ökologische Maßnahmen, wie der Einbau einer Biomasse- oder einer Solaranlage, erhöhen die Förderung für die Wohnhaussanierung. Ein allfälliger Direktzuschuss seitens des ULF wird jedoch von vornherein berücksichtigt und von der Förderungsgrundlage in Abzug gebracht. Dies erfolgt unabhängig davon, ob eine Direktförderung auch tatsächlich in Anspruch genommen wird.

7.2.2 Gemeinden

Gemeinden gewähren unterschiedlich hohe Zuschüsse für den Einbau von Solaranlagen. Um hier eine Förderung seitens des ULF zu erhalten, ist die Gewährung eines Zuschusses in beliebiger Höhe seitens der Gemeinde Voraussetzung für den Erhalt einer Förderung aus dem ULF. Damit ist die Steiermark das einzige Bundesland, in welchem alle Gemeinden einen Zuschuss zur Errichtung einer Solaranlage leisten.

Bei der Förderung von modernen Holzheizungen ist ein solcher Zuschuss nicht verpflichtend in der RL vorgesehen und wird auch nicht von allen steirischen Gemeinden erbracht.

Das Gesetz über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt sieht in § 11 lediglich „allfällige Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften“ vor, welche dem Fonds zuzuleiten sind. Dies impliziert eine freiwillige Hingabe von finanziellen Mitteln. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Mitfinanzierung von Solaranlagen deckt sich daher nicht mit dem Wortlaut dieses Gesetzes.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider:

Im Hinblick auf die Kritik des Landesrechnungshofes zu Abgrenzungsproblemen mit anderen Förderungsstellen werden in Zukunft nach Beschluss der dementsprechend geänderten Förderrichtlinien keine Förderungen mehr ge-

währt, wenn die Möglichkeit einer Förderung aus anderen Förderquellen besteht (Landwirtschaft, Kommunalkredit Public Consulting, Wirtschaftsförderung Steiermark etc.). Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Förderungen von Seiten von Gemeinden, von Seiten des Klima- und Energiefonds (zeitlich befristet) sowie Förderungen von Sportanlagen. Dies ist in den Richtlinien (Solaranlagen) explizit so angeführt und erscheint insofern als sinnvoll, als die Einbindung der Gemeinden zum einen deren Befassung mit dem Thema erneuerbarer Energie fördert, die Motivation auch der Gemeindeverantwortlichen unterstützt und nicht zuletzt den FörderwerberInnen durch erhöhte Beträge zugute kommt, ohne dass das Land Steiermark damit budgetär zusätzlich damit belastet würde. Die Schnittstelle mit der Wohnbauförderung war und ist insofern definiert, als seitens der Wohnbauförderung die (erfolgte oder auch nicht erfolgte) Förderung seitens des Umweltlandesfonds automatisch vom Volumen der Wohnbauförderung in Abzug gebracht wurde.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die seit 01. April 2008 in Kraft getretenen Richtlinien für die Förderung von modernen Holzheizungen und Solaranlagen sind dem Landesrechnungshof zum Prüfzeitpunkt noch nicht vorgelegen. Darin sind ergänzende Zuschüsse durch den Klima- und Energiefonds des Bundes sowie zusätzliche Förderungen für Sportanlagen zulässig.

Ausnahmen, wie jene für Sportanlagen, sind dann zulässig, wenn sie im Gesetz vom 21. Juni 1988 über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt vertretbar sind. § 11 Abs. 4 lautet, es ist „sicherzustellen, dass Landesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges notwendigen Umfang eingesetzt werden.“

Nach wie vor ist ein Zuschuss seitens der Gemeinde für die Förderung von Solaranlagen Voraussetzung. Diese Verpflichtung der Gemeinden zur Mitfinanzierung der Solaranlagen deckt sich nicht, wie im gegenständlichen Bericht angeführt, mit dem Wortlaut des Gesetzes über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt.

7.2.3 Landesenergieverein

Die Schnittstelle zum Landesenergieverein liegt in der Energieberatung. Er führt neben anderen Energieagenturen die verpflichtend vorgesehenen Beratungen für die Förderschiene Biomasse-Kleinfeuerungsanlagen durch und unterstützt die Energieberatungsstelle durch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie die Herausgabe von Materialien und diverser Geräte. Im Landesenergieverein selbst wird außerdem im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung die Beratung für Förderungswerber angeboten.

In der Vereinssatzung ist die Zusammenarbeit mit dem Energiebeauftragten des Landes Steiermark (Fachstelle Energie) bei allen ihm – von der Steiermärkischen Landesregierung – übertragenen Aufgaben geregelt.

Eine Mitarbeiterin des Landesenergievereines betreut die eigens eingerichtete Förder-Hotline des ULF.

Ein weiterer Aufgabenbereich des Landesenergievereines ist die Förderung von Forschungsprojekten, die die Nutzung heimischer, regenerierbarer Energieträger beinhalten und Projekte zur Einsparung von Energie.

7.2.4 Öko-Fonds

Der Öko-Fonds wurde im Jahr 2003 in der Steiermark eingerichtet, um Förderungen für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern zu gewähren.

„Mit dem Ökostromgesetz 2006 wurde - im Gegensatz zum vorangegangenen - eine Aufteilung der Förderung (Einspeisetarif) für Fotovoltaikanlagen zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 50 : 50 festgelegt. Mit diesen Mitteln wird ein Kontingent von anerkannten Fotovoltaikanlagen mit einer Ausbauleistung von 200 kWp kofinanziert.“

Bei Fotovoltaikanlagen wird daher der Einspeisetarif in ein öffentliches Netz seitens des Bundes und der Länder gefördert. Dabei erfolgt die Antragstellung online auf der Homepage der Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG). Die Anträge können frühestens um 00.00 Uhr zu Beginn des jeweiligen Jahres gestellt werden. Die Anträge werden zeitlich gereiht. Das Kontingent dieser Förderung war in der Steiermark bereits am 01. Jänner 2007 um 00.57 Uhr erschöpft. Vergleichsweise dazu war das Kärntner Kontingent im September 2007

mit einer geförderten Anschlussleistung von 156,25 kWp noch nicht ausgeschöpft.

Der ULF fördert die Neuerrichtung von Fotovoltaikanlagen in der RL mit einem Zuschuss in Form eines Sockelbetrages von €500,00 und €50,00 pro m² Modulfläche. Eine private Hausanlage mit einer Leistung von 3 kWp kostet in der Anschaffung ca. € 15.000,00.

Der ULF führt eine Liste, auf der die geförderten Fotovoltaikanlagen bzw. deren Förderwerber vermerkt sind. Dabei wird darauf geachtet, dass entweder eine Förderung über den Einspeisetarif oder eine Förderung aufgrund der RL erfolgt.

7.2.5 Netzwerk Öko-Energie Steiermark

Eine weitere Aufgabe des Landesenergievereins besteht im Aufbau und der Erweiterung des Netzwerkes Öko-Energie Steiermark (NOEST).

Das Netzwerkzentrum ist bei der FA17A – Fachstelle für Energie in enger Kooperation mit dem Landesenergieverein Steiermark angesiedelt.

Die Hauptaufgabe liegt in der Projektanbahnung und Beratung von Förderwerbern im Bereich Forschung und Entwicklung erneuerbarer Energieträger und Energieeffizienz sowie in der Unterstützung bei der Verwertung der Projektergebnisse.

Das NOEST selbst vergibt keine Förderungen, sondern arbeitet einen detaillierten Förderantrag unter Einarbeitung der inhaltlichen Auflagen aus. Ein eigenes Beratungsgremium spricht Empfehlungen für oder gegen die Förderanträge an Landesstellen im Bereich Energie aus. Diese Förderanträge werden bei der jeweiligen Förderstelle eingereicht.

Einen Berührungspunkt zum ULF gibt es aufgrund der Förderung von innovativen Projekten im Bereich Solar und Biomasse außerhalb der Richtlinien. Ein Förderwerber kann über eine Empfehlung des NOEST eine Förderung aus dem ULF erhalten.

8. BUNDESLÄNDERVERGLEICH

Ein Vergleich mit den einzelnen Bundesländern, durchgeführt von Austria Solar im Jahr 2005 zeigt, dass die Steiermark bei **Direktzuschüssen** für die Solarförderung in den hinteren Rängen liegt.

Warmwasseraufbereitung:

„Eine Solaranlage mit 6 m² Kollektorfläche, 300 l Speicher im Einfamilien- oder Reihenhaus wird in Oberösterreich und Vorarlberg mit mehr als € 1.500,00 gefördert, im Burgenland und Niederösterreich mit € 1.500,00. Wien zahlt € 1.420,00, Tirol € 1.200,00, Kärnten € 1.150,00. Weniger als 1.000,- Euro erhält man in Salzburg (mind. 450 l Speicher bei 6 m² erforderlich) und der Steiermark. Zusätzlich sind bis zu € 2.920,00 als Sonderausgaben von der Einkommenssteuer absetzbar.“



Heizungsunterstützung:

„Eine Solaranlage mit 15 m² Kollektorfläche, 1.000 l Speicher im Einfamilien- oder Reihenhaus wird in Vorarlberg mit € 2.625,00 bis € 3.325,00 und in Tirol mit € 3.000,00 Euro gefördert. Oberösterreich zahlt € 2.600,00, Wien € 2.500,00. Eine Förderung von € 2.200,00 gibt es in Burgenland und Niederösterreich. In Kärnten erhält man € 1.800,00 Euro. Weniger als € 1.300,00 zahlen lediglich Salzburg (größerer Speicher erforderlich) und Steiermark. Zusätzlich sind bis zu € 2.920,00 als Sonderausgaben von der Einkommenssteuer absetzbar.“



In dieser Erhebung blieben indirekte Förderungen mittels geförderter Darlehen und Annuitätzuschüsse seitens der Länder unberührt. Auch wurden die zusätzlichen Förderungen seitens der Gemeinden nicht berücksichtigt.

Der LRH verglich im September 2007 nachstehend die Förderungen für Solaranlagen und moderne Holzheizungen der einzelnen Bundesländer. Die Ergebnisse wurden auf den nachstehenden Tabellen festgehalten.

Um die Darstellung zu vereinfachen, wurden einzelne unterschiedliche technische Anforderungen im Detail nicht berücksichtigt. Möchte man sich aus der Tabelle für eine konkrete Anlage eine Förderung errechnen, können daher Schwankungen im Ausmaß von bis zu +/- 20 % entstehen.

Förderung für Solaranlagen im Einfamilienwohnhaus:

Land	Direktzuschuss	Mindestkollektorfläche (Standardkollektor)	Förderung pro m ² Kollektorfläche (Flachkollektor) in €	Warmwasseraufbereitung - maximale Höhe in €	Zusatzheizung maximale Höhe in €	Wohnbauförderung	Sockelbeitrag Einfamilienwohnhaus in €	Fotovoltaik
Steiermark	Ja	5 m ² Warmwasser 15 m ² Heizungseinbindung	50,00 pro m ²	2.000,00	2.000,00	Direktzuschuss wird von der Wohnbauförderung abgezogen	300,00 bei Warmwasser bzw. 500,00 bei Heizungseinbindung	Ja, wenn nicht nach der Ökostromverordnung eine Förderung erfolgt
Salzburg	Ja	Keine	Zwischen 20 – 140 je nach Größe der Anlage	30 % der Anlagenkosten	Keine Förderung	Vorrangig Wohnbauförderung – keine Doppelförderung	Nein	Nach der Ökostromverordnung
Kärnten	Ja	4 m ² Warmwasser 15 m ² Heizungseinbindung	50,00	5.000,00	5.000,00	Ja	850,00 bei Warmwasser bzw. 1.050,00 bei Heizungseinbindung	Entweder nach Ökostromverordnung oder über die Wohnhaussanierung
Tirol	Ja	Keine	200,00	14 m ² = 2.800,00	20 m ² = € 4.000,00	Ja	Nein	Nach der Ökostromverordnung
Vorarlberg	Ja	Keine	75,00	1.900,00	3.000,00 bis 3.700,00 je nach Heizungsbeitrag	Ja	1.100,00/ 1.500,00 bis 2.200,00	Nach der Ökostromverordnung
Oberösterreich	Ja	4 m ²	75,00 bzw. 100,00 mit Wärmemengenzähler	3.000,00 (max. 50 % der Investitionskosten)	3.000,00 (max. 50 % der Investitionskosten)	Nein	1.100,00	Nach der Ökostromverordnung

Land	Direktzuschuss	Mindestkollektorfläche (Standardkollektor)	Förderung pro m ² Kollektorfläche (Flachkollektor) in €	Warmwasseraufbereitung - maximale Höhe in €	Zusatzheizung maximale Höhe in €	Wohnbauförderung	Sockelbeitrag Einfamilienwohnhaus in €	Fotovoltaik
Niederösterreich	Ja	4 m ²	Nein	1.500,00 (max. 30 % der Kosten)	2.200,00 (max. 30 % der Kosten)	Ja - wahlweise	Nein	Entweder Zuschuss oder nach der Ökostromverordnung
Burgenland	Ja	4 m ²	Nein	1.500,00 (max. 30 % der Investitionskosten)	2.200,00 (max. 30 % der Investitionskosten)	Ja - beides	Nein	Zusätzliche Investitionsförderung zur Ökostromverordnung
Wien	Ja	-	70,00 /m ² bzw. 100/ m ²	30 % der Investitionskosten	40 % der Investitionskosten	Nein	1.000,00 (für Warmwasser + teilsolare Heizungsaufbereitung)	Max. 40 % der Errichtungskosten der Anlage

**Biomasse – Maximale Förderhöhe je Anlage für Einfamilienwohnhaus
(in Euro bzw. in Prozent der Investitionskosten):**

Land	Steiermark	Salz- burg	Kärnten	Tirol	Vorarl- berg	Oberösterreich	Niederöster- reich	Burgen- land	Wien
Maximales Gesamt- ausmaß der Investiti- onskosten	25 %	30 %	30 %	20 %	30 %	max. 30 % für Hackgutfeu- erungs- u. Pelletsanlagen (max. 2.200,00 je Anlage) und 25 % für Scheitholz- feuerungsanlagen (max. 1.500,00 je Anlage)		30 %	ca. 40 %
Pellets-Kaminöfen	800,00*	-	-	20 %*	800,00*	max. 25 % der Kosten	-		Ja*
Scheitholzgebläsekes- sel mit Pufferspeicher	1.100,00	700,00	1.100,00	20 %	1.200,00	1.500,00	2.550,00	2.500,00	Ja
Kachelöfen	1.100,00	-	-	20 %*	800,00*	max. 25 %	-	2.500,00 *	Ja*
Pellets- Zentralheizungsöfen	1.100,00	1.000,00	1.800,00	20 %	1.700,00	1.500,00	-		Ja
Pellets- Zentralheizungsanlage	1.400,00	1.000,00	1.800,00	20 %	2.200,00	2.200,00	2.950,00	2.500,00	Ja
Mit Hackschnitzel be- feuerte Zentralhei- zungsanlage	1.800,00	1.000,00	2.200,00	20 %	2.200,00	2.200,00	2.950,00	2.500,00	Ja

*) als alleiniges Heizsystem

In einigen Bundesländern ist bereits vor Baubeginn der Antrag auf Förderung zu stellen. Die RL sind teilweise zeitlich begrenzt, teilweise nicht. Nicht nur der Einbau von neuen Heizungen, sondern vor allem der Austausch fossiler Heizungen wird in den meisten Bundesländern gefördert.

Beim Einbau von Biomasse-Heizanlagen kommt es vor allem auf die richtige technische Umsetzung an. Daher wird diese Förderung sehr oft mit technischer Unterstützung (Energieberatung) abgewickelt. Die in der Steiermark verpflichtend vorgesehene **Energieberatung** für moderne Holzheizungen wird daher **vom LRH befürwortet**.

Vorkehrungen, damit es nicht zu Doppelförderungen kommt, bestehen in den meisten Bundesländern. Die Förderung erneuerbarer Energieträger wird in den Ländern entweder in der Wohnbauabteilung oder in einer Energie-Abteilung vorgenommen. Die Förderung mittels Direktzuschusses erfolgt nahezu in allen Bundesländern aufgrund von RL. Die Förderung erfolgt zumeist aus den Budgetansätzen der Länder heraus. Teilweise wurden aber auch Fonds, z.B. in Salzburg der „Landeswohnbaufonds“ oder in Burgenland der „Ökoenergiefonds“ eingerichtet.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 11. Dezember 2007 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt.

Teilgenommen haben daran:

vom Büro des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider:	Dipl.-Ing. Dr. Peter GSPALTL
von der Abteilungsgruppe Landesbaudirektion:	Dipl.-Ing. Dietmar SCHANTL
von der Fachabteilung 17A:	Dipl.-Ing. Dr. Heinz LACKNER
von der FA17A - Fachstelle Energie:	Dipl.-Ing. Wolfgang JILEK
von der Fachabteilung 17C:	Dr. Gerhard SEMMELROCK
vom Landesrechnungshof:	LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU Dr. Erich MEINX Mag. Sonja GEIGER

9. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte den Steirischen Umweltlandesfonds (im Folgenden „ULF“).

Prüfzeitraum waren die Jahre 2002 bis zum ersten Halbjahr 2007.

Der Landesrechnungshof hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der Fachabteilung 17A und des Landesenergiebeauftragten hervor.

Anregungen und Empfehlungen wurden unmittelbar aufgegriffen bzw. schon während der Prüfung umgesetzt.

Der ULF wurde als Instrument des Umweltrechtes zur Förderung von Maßnahmen, die dem Umweltschutz dienen, im Jahre 1985 gegründet.

Im Prüfzeitraum gab es neben einzelnen Projektförderungen drei Förderschwerpunkte:

- **Moderne Holzheizungen**
- **Solaranlagen**
- **Russfilterkatalysatoren für dieselbetriebene Kraftfahrzeuge**

Im Prüfzeitraum wurde an Mitteln ausgegeben:

Förderungen des Umweltlandesfonds			
Zeitraum	Förderschiene	Anzahl	Ausgaben in €
2002 - 2006	Moderne Holzheizungen	5.772	8.210.522,37
2002 - 2006	Solaranlagen	5.460	3.278.759,20
2005 - 06/2007 ⁸	Russfilterkatalysatoren	25.561	7.997.300,00

⁸ Die Förderung von Russfilterkatalysatoren für dieselbetriebene Kraftfahrzeuge war vom 01. Jänner 2005 bis 31. März 2007 befristet. Die Förderung wurde extern abgewickelt, daher langten auch nach dem 31. März 2007 noch Förderanträge beim Umweltlandesfonds ein.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Organisation:

- Seitens des Landesrechnungshofes wurden Mängel in der Organisation vorgefunden. Aus der Stellungnahme des zuständigen Regierungsmitgliedes zum Prüfbericht geht hervor, dass diese umgehend behoben worden sind.
- Am derzeitigen Standort in der Burggasse 9 werden derzeit drei Räume von anderen Abteilungen des Landes genutzt.
 - **Die Inanspruchnahme dieser Räumlichkeiten durch den ULF würde vorläufig zweckmäßigere Organisationsabläufe unterstützen.**
 - **Insgesamt empfiehlt der Landesrechnungshof, eine Prioritätenliste für die Organisationsentwicklung des ULF zu erstellen. Dies sollte unter Einbeziehung und Unterstützung seitens der FA1A – Organisation und der A5 – Personal erfolgen. Dabei wäre es hilfreich, die Organisation der gesamten Fachstelle Energie zu analysieren.**

EDV:

- Die drei vom ULF verwendeten EDV-Programme sind extern zugekauft und werden nicht von der FA 1B – Informationstechnik gewartet.
 - **In Absprache zwischen der FA1A – Organisation und der FA1B – Informationstechnik soll hier eine optimale EDV-Lösung erarbeitet und die Energieförderungen auf die Landesförderdatenbank (LDF) umgestellt werden. Insbesondere wäre darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Förderungsvergabe in das seitens der Landesregierung am 23. Oktober 2006 beschlossene und in Ausarbeitung befindliche „ISAC-System“ (Subventionsabwicklungs- und Controlling-System) integriert werden kann.**

Planung und Steuerung:

- Die Planung und Steuerung erfolgt im Wesentlichen aufgrund der erlassenen Förderrichtlinien. Mit 01. April 2008 sind neue Richtlinien für die Förderung von modernen Holzheizungen und Solaranlagen in Kraft getreten. Darin erfolgt die Antragstellung des Förderwerbers nach Fertigstellung der Anlage.
- **Um eine Auslobung der Direktförderungen zu verhindern, wäre es sinnvoll, die Richtlinien dahingehend abzuändern, dass eine Antragstellung auf Erhalt einer Förderung vor Errichtung einer Anlage zu erfolgen hat. Die Anerkennung der Richtlinie durch den Förderwerber ist Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung. Es wird angeregt, die Richtlinien entsprechend zu ändern.**
- **Zur Planung und Steuerung des ULF wäre es sinnvoll, wie ursprünglich im Beschluss aus dem Jahre 1985 vorgesehen, ein eigenes Gremium mit einem Präsidium und einen Beirat zu nominieren, welches in regelmäßigen Abständen zusammentrifft und über einzelne Förderaktionen, aber auch über Sonderförderungen berät. Damit dieses Gremium flexibel arbeiten kann, sollte es, abweichend vom damaligen Beschluss jedenfalls kleiner eingerichtet werden.**

Überwachung und Kontrolle:

- Stichprobenartige Überprüfungen wurden nur eingeschränkt und durch dritte Personen wahrgenommen. Laut Stellungnahme des zuständigen Regierungsmitgliedes werden künftig vermehrt Stichproben bei den Massenförderungen, als auch bei den Sonderprojekten vorgenommen werden. Eine kontinuierliche Erfolgskontrolle soll zusätzlich in der jährlich dem Landtag zur Verfügung zu stellenden Berichterstattung dokumentiert werden.

Gewährung von Förderungen aus dem Fondsvermögen:

Förderungen außerhalb der Richtlinien:

- Die Empfehlungen des Landesrechnungshofes hinsichtlich der Festlegung eines Förderzweckes sowie der Verpflichtung des Förderwerbers zur Vorlage geeigneter Nachweise zwecks Nachvollziehbarkeit der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungen wurden durch die Einführung von Förderverträgen umgesetzt.
- Ablehnungen scheinen in den Akten nicht auf, da im Vorfeld abgelehnte Projekte nicht der Regierung vorgelegt werden.
 - **Über abgelehnte Projekte wäre eine nachvollziehbare Dokumentation zu führen.**

Schnittstellen:

- Die seit 01. April 2008 in Kraft getretenen neuen Richtlinien berücksichtigen die seitens des Landesrechnungshofes festgestellten Abgrenzungsprobleme zu den Schnittstellen der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft sowie der Kommunalkredit Public Consulting GmbH.

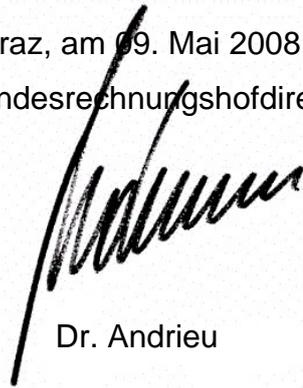
Gemeinden:

- Eine Förderung seitens des ULF für den Einbau einer Solaranlage setzt auch nach den neuen, mit 01. April 2008 in Kraft getretenen Richtlinien, die Gewährung eines Zuschusses in beliebiger Höhe seitens der Gemeinde voraus. Im Gesetz über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt sieht § 11 lediglich „allfällige Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften“ vor, welche dem Fonds zuzuleiten sind. Dies impliziert eine freiwillige Hingabe von finanziellen Mitteln. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Mitfinanzierung von Solaranlagen deckt sich daher nicht mit dem Wortlaut des Gesetzes.

- **Die Gewährung einer Förderung für den Einbau einer Solaranlage sollte daher nicht von einem Zuschuss seitens der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die mit 01. April 2008 in Kraft getretene Richtlinie wäre daher noch entsprechend abzuändern.**

Graz, am 09. Mai 2008

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andrieu', is written over a light grey rectangular background.

Dr. Andrieu